



Stadtbetriebe Hennef

Anstalt öffentlichen Rechts

Der Vorstand

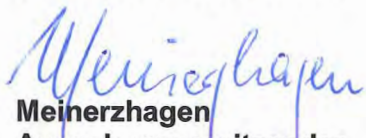
Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der hier näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung ist beigelegt.

Hennef, 20.08.2019

Mit freundlichen Grüßen


Meinertzhagen
Ausschussvorsitzender

Gremium
Bauausschuss

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Donnerstag	12.09.2019	17:00

Sitzungsort
Rathaus, Saal Hennef (T3.01), Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef

**Dieses Deckblatt gilt ab einer halben Stunde vor Sitzungsbeginn und
während der Sitzungszeit als Parkschein für die Rathaustiefgarage.**

Legen Sie das Deckblatt gut sichtbar in Ihr Fahrzeug.

Tagesordnung		
TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
	Öffentliche Sitzung	
1	Beschlussvorlagen	
1.1	Kanalsanierung der Ortslage Hennef-Allner (Sanierungsgebiet VI, Teilbereich 2) Vorstellung der Entwurfsplanung	1
1.2	Kanalsanierung der Ortslage Hennef-Bröl (Sanierungsgebiet VI, Teilbereich 3) Vorstellung der Entwurfsplanung	2
1.3	Verkehrssituation Bonner Straße (Kreisverkehr bis Wippenhohner Straße); Herstellung von Querungshilfen; Vorstellung der Vorplanung	3
1.4	Verwendung der Mittel nach dem 2. Kapitel des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes	4
1.5	Antrag der CDU vom 25.04.2019 -Instandsetzung der Rheinstraße	5
1.6	Bürgerantrag "Straßenerneuerung Hennef-Bröl -Happerschoßer Straße -	6
1.7	Aufhebung eines Beschlusses über die Bildung zweier abrechenbarer Straßenabschnitte der Erschließungsanlage "Am Feldgarten" in Hennef-Happerschoß	7
1.8	Novellierung der Straßenbaubeiträge Antrag der CDU-Fraktion vom 02.07.2019	8
2	Anfragen	
2.1	Erschließungsmaßnahme Im Marienfried Anfrage der CDU-Fraktion vom 30.06.2019	9
3	Mitteilungen	
	Nicht öffentliche Sitzung	
4	Beschlussvorlagen	
4.1	Straßenausbau in Hennef-Zentrum; Deichstraße, Bismarckstraße und Bachstraße Zustimmung zum Ingenieurbüro	10
4.2	Straßenausbau in Hennef-Geistingen; "Drei-Kaiser-Eiche", "Zur Lorenhöhe" Zustimmung zum Ingenieurbüro	11
4.3	Straßenausbau Johannesweg, Hennef- Uckerath Zustimmung zum Ingenieurbüro	12
4.4	Hochwasserschutz Wahlbach 2.BA (B 478 – Mündung) in H.-Bröl Zustimmung zum Ingenieurbüro	13
4.5	Zukünftige Klärschlammverwertung der Kläranlagen Hennef/Dondorf	14
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	



Beschlussvorlage

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Abwasseranlagen
Vorl.Nr.: V/2019/2028
Datum: 08.08.2019

TOP: 1.1
Anlage Nr.: 1

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bauausschuss	12.09.2019	öffentlich
Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Hennef - AöR	26.09.2019	öffentlich

Tagesordnung

Kanalsanierung der Ortslage Hennef-Allner (Sanierungsgebiet VI, Teilbereich 2)
Vorstellung der Entwurfsplanung

Beschlussvorschlag

Der Bauausschuss empfiehlt dem Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Hennef AöR:

Der vorgestellten Entwurfsplanung für das Sanierungskonzept der Ortslage Hennef Allner, Sanierungsgebiet VI, Teilbereich 2 wird zugestimmt. Die Baumaßnahme ist auszuschreiben und zu vergeben.

Begründung

Bei der Erstuntersuchung des Kanalnetzes der Stadt Hennef sind Schäden festgestellt und für die Beseitigung dieser Schäden ist ein Sanierungskonzept aufgestellt worden. Die Maßnahmen in verschiedenen Sanierungsgebieten sind bereits fertiggestellt bzw. zurzeit in der Ausführung.

Im nächsten Jahr soll die Kanalsanierung in der Ortslage Hennef-Allner, Sanierungsgebiet VI im Teilbereich 2 begonnen werden.

Für die Planung der Sanierungsmaßnahme sind nochmals die Hauptkanäle, Anschlussleitungen im öffentlichen Bereich und die Schachtbauwerke optisch untersucht worden. Auf Grundlage der aktuellen TV-Untersuchungen ist vom Ingenieurbüro Brendebach, (Niederlassung Troisdorf), eine Entwurfsplanung für die Sanierung des Kanalnetzes in Allner aufgestellt worden.

Als Ergebnis der Planungen sind folgende Baumaßnahmen vorgesehen:

Hauptkanäle:

Die Hauptkanäle in den Straßen sind überwiegend aus Beton. Bei den Sonderbauwerken in Allner ist ein hoher Fremdwasserzufluss festzustellen. Daher liegt ein Hauptaugenmerk bei der Sanierung darin, dass die Kanäle dauerhaft dicht saniert werden.

Bei einer Vielzahl von Haltungen ist eine beginnende oder fortgeschrittene Betonkorrosion festzustellen. Bei diesem Schadensbild ist eine offene Erneuerung der Haltungen noch nicht erforderlich. Durch den Einbau eines Schlauchliners kann die voraussichtliche Lebensdauer des Rohres verlängert werden und die Haltungen werden abgedichtet.

Bei insgesamt 125 Haltungen sind Maßnahmen erforderlich. In 70 Haltungen ist der Einbau eines Schlauchliners geplant. In 55 Haltungen müssen Reparaturmaßnahmen durchgeführt werden. Eine offene Erneuerung von kompletten Haltungen ist in ganz Allner nicht erforderlich.

Anschlussleitungen:

Bei den öffentlichen Anschlussleitungen sind ca. bei 70 % keinerlei Maßnahmen erforderlich. Insgesamt sind im Untersuchungsgebiet im Betrieb befindliche Anschlussleitungen vorhanden. Die überwiegende Anzahl der defekten Anschlussleitungen muss in offener Bauweise erneuert werden. Insgesamt sind ca. 130 Hausanschlussleitungen in offener Bauweise zu erneuern. Bei knapp über 30 Anschlussleitungen kann eine geschlossene Sanierung erfolgen.

Schachtbauwerke:

Neben baulichen Mängeln wie zum Beispiel Risse, eindringendes Wasser usw. entsprechen die Schachtbauwerke auch nicht mehr den heutigen Anforderungen an die Unfallverhütungsvorschriften. Die Schachtbauwerke werden abgedichtet und die fehlenden Sicherheitseinrichtungen werden ergänzt. Die Schachtbauwerke sind aber noch in einem baulich so guten Zustand, dass keine vollständige Erneuerung vorgesehen ist. Größere Straßenaufbrüche werden vermieden.

Die erforderlichen Investitions- bzw. Reparaturkosten betragen ca. brutto € 2.400.000,00 (einschließlich Baunebenkosten). Diese Kosten gliedern sich wie folgt:

Hauptkanäle	€ 1.170.000,00
Anschlussleitungen	€ 750.000,00
Schachtbauwerke	€ 480.000,00
Gesamt	€ 2.400.000,00

Die Baumaßnahme soll im Winter 2019 ausgeschrieben und vergeben werden. Die Bauarbeiten werden voraussichtlich im nächsten Jahr beginnen. Der Abschluss der Baumaßnahme ist in 2021 geplant. Die Mittel sind im Wirtschaftsplan 2019 etatisiert.

Weitere Erläuterungen folgen in der Sitzung.

Hennef (Sieg), den 08.08.2019
In Vertretung



R. Stenzel
Techn. Geschäftsführer



Beschlussvorlage

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Abwasseranlagen
Vorl.Nr.: V/2019/2027
Datum: 08.08.2019

TOP: 1.2
Anlage Nr.: 2

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bauausschuss	12.09.2019	öffentlich
Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Hennef - AöR	26.09.2019	öffentlich

Tagesordnung

Kanalsanierung der Ortslage Hennef-Bröl (Sanierungsgebiet VI, Teilbereich 3)
Vorstellung der Entwurfsplanung

Beschlussvorschlag

Der Bauausschuss empfiehlt dem Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Hennef AöR:

Der vorgestellten Entwurfsplanung für das Sanierungskonzept der Ortslage Hennef Bröl, Sanierungsgebiet VI, Teilbereich 3 wird zugestimmt. Die Baumaßnahme ist vorbehaltlich der Genehmigung der Mittel im Wirtschaftsplan 2020/2021 auszuschreiben und zu vergeben.

Begründung

Bei der Erstuntersuchung des Kanalnetzes der Stadt Hennef sind Schäden festgestellt und für die Beseitigung dieser Schäden ist ein Sanierungskonzept aufgestellt worden. Die Maßnahmen in verschiedenen Sanierungsgebieten sind bereits fertiggestellt bzw. zurzeit in der Ausführung.

In den nächsten Jahren soll die Kanalsanierung in der Ortslage Hennef-Bröl, Sanierungsgebiet VI im Teilbereich 3 begonnen werden.

Für die Planung der Sanierungsmaßnahme sind nochmals die Hauptkanäle, Anschlussleitungen im öffentlichen Bereich und die Schachtbauwerke optisch untersucht worden. Auf Grundlage der aktuellen TV-Untersuchungen ist vom Ingenieurbüro Holzem + Hartmann, Neunkirchen, eine Entwurfsplanung für die Sanierung des Kanalnetzes im Teilbereich 3 aufgestellt worden.

Als Ergebnis der Planungen sind folgende Baumaßnahmen vorgesehen:

Hauptkanäle:

Die Hauptkanäle in den Straßen sind überwiegend noch in einem relativ guten Zustand. Es ist lediglich ein Teilstück von 10 m in offener Bauweise zu erneuern. Bei diesen Haltungen sind so viele Schäden vorhanden, dass eine Reparatur oder Renovierung nicht mehr sinnvoll ist.

Bei 26 Haltungen (Länge ca. 960 m) ist der Einbau eines Liners geplant. Bei fast allen Haltungen sind nicht fachgerechte Anschlussstutzen in geschlossener Bauweise zu reparieren.

Anschlussleitungen:

Bei den öffentlichen Anschlussleitungen sind ca. bei über 70 % keinerlei Maßnahmen erforderlich. Die überwiegende Anzahl der defekten Anschlussleitungen muss in offener Bauweise erneuert werden. Insgesamt sind fast 100 Hausanschlussleitungen in offener Bauweise zu erneuern. Bei ca. 30 Anschlussleitungen ist der Einbau eines Schlauchliners geplant. Eine Besonderheit innerhalb des Sanierungsgebietes ist die Bundesstraße 478. Um hier die Verkehrsbeeinträchtigungen durch die Bauarbeiten zu reduzieren, ist es geplant Teile der Sanierungsarbeiten im Bohrverfahren auszuführen. Hierdurch können Vollsperrungen der Bundesstraße vermieden werden. Für die Herstellung von Kopflöchern ist aber eine halbseitige Sperrung mit Ampelbetrieb nicht zu vermeiden. Bei der späteren Ausschreibung der Maßnahme werden diese Arbeiten überwiegend in Schulferien ausgeführt werden.

Schachtbauwerke:

Neben baulichen Mängeln wie zum Beispiel Risse, eindringendes Wasser usw. entsprechen die Schachtbauwerke auch nicht mehr den heutigen Anforderungen an die Unfallverhütungsvorschriften. Die Schachtbauwerke werden abgedichtet und die fehlenden Sicherheitseinrichtungen werden ergänzt. Die Schachtbauwerke sind aber noch in einem baulich so guten Zustand, dass keine vollständige Erneuerung vorgesehen ist. Größere Straßenaufbrüche werden vermieden.

Die erforderlichen Investitions- bzw. Reparaturkosten betragen ca. brutto € 2.590.000,00 (einschließlich Baunebenkosten). Diese Kosten gliedern sich wie folgt:

Hauptkanäle	€	780.000,00
Anschlussleitungen	€	1.330.000,00
Schachtbauwerke	€	480.000,00
Gesamt	€	2.590.000,00

Die Bauarbeiten können erst nach Abschluss der Arbeiten in der Happerschoßer Straße begonnen werden, somit ist die Ausschreibung der Baumaßnahme ab 2021 geplant, vorbehaltlich der Freigabe des Wirtschaftsplans 2020/2021.

Weitere Erläuterungen folgen in der Sitzung.

Hennef (Sieg), den 08.08.2019
In Vertretung



R. Stenzel
Techn. Geschäftsführer



Beschlussvorlage

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Tiefbau

TOP: 1.3

Vorl.Nr.: V/2019/2026

Anlage Nr.: 3

Datum: 12.08.2019

Gremium

Sitzung am

Öffentlich / nicht öffentlich

Bauausschuss

12.09.2019

öffentlich

Tagesordnung

Verkehrssituation Bonner Straße (Kreisverkehr bis Wippenhohner Straße); Herstellung von Querungshilfen; Vorstellung der Vorplanung

Beschlussvorschlag

Der Bauausschuss beschließt:

1. Der vom Ingenieurbüro Holzem und Hartmann GmbH, Neunkirchen vorgestellten Vorplanung zur Herstellung von insgesamt vier Querungshilfen im Bereich der Kreuzungen Gaswerkstraße, Clara-Schumann Straße, Mittelstraße und im Bereich REWE (nahe Kurt-Schumacher Straße) wird zugestimmt.
2. Auf Grundlage der Vorplanung ist vom Ing.-Büro Holzem & Hartmann GmbH, Neunkirchen, die Entwurfs-, und Ausführungsplanung zu erstellen.
3. Die Maßnahme ist vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltes 2020/2021 auszuschreiben und auszuführen.

Begründung

Aufgrund der zurückliegenden Unfälle an der Bonner Straße und der in diesem Zusammenhang gestellten Anträge aus den Reihen der Fraktionen bzgl. der Überprüfung der Verkehrssituation in der Bonner Straße sieht die Verwaltung unter Beachtung der Unfallursachen und der belegten Verkehrsdaten in der Erstellung weiterer Querungsmöglichkeiten (Fußgängerüberwege) in dem Abschnitt Kreisverkehr bis Wippenhohner Straße die verhältnis- und zweckmäßig richtige Maßnahme, um die Verkehrssicherheit in der Bonner Straße zu verbessern.

Auf Grundlage des in der Sitzung des Planungsausschusses vom 26.06.2019 vorgestellten Verkehrsgutachtens Blase wurde das Ingenieurbüro Holzem und Hartmann GmbH mit einer Vorplanung beauftragt.

Im Ergebnis wird die Herstellung von Querungshilfen an folgenden Stellen empfohlen:

1. Gaswerkstraße
2. Clara-Schumann Straße
3. Mittelstraße
4. Bereich REWE (nahe Kurt-Schumacher Straße)

Die in den Querungsbereichen erforderlichen Kanalsanierungsarbeiten werden im Zuge der Maßnahme mit erledigt. Wegen des hohen Verkehrsaufkommens u.a. mit Schwerverkehr wird seitens des Fachbereich Tiefbau dringend empfohlen, die Überhöhungen im Bereich Clara-Schumann-Straße und Kurt-Schumacher-Straße nicht in Pflaster, sondern in Asphaltbeton auszuführen. Die voraussichtlichen Herstellungskosten belaufen sich entsprechend der Kostenschätzung des Ingenieurbüros auf Brutto rd. 365.000,--€. Aufgrund der in 2019 noch zur Verfügung stehenden Finanzmittel i.H. von 190.000,--€ werden in 2019 die weiteren Planungsleistungen beauftragt und erbracht. Die fehlenden Mittel i.H. von rd. 160.000,--€ werden für den Haushalt 2020/2021 nachgemeldet.

Vorbehaltlich der Genehmigung des Doppelhaushaltes 2020/2021 wird die Maßnahme in 2020 ausgeschrieben und ausgeführt.

Nähere Erläuterungen erfolgen in der Sitzung.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

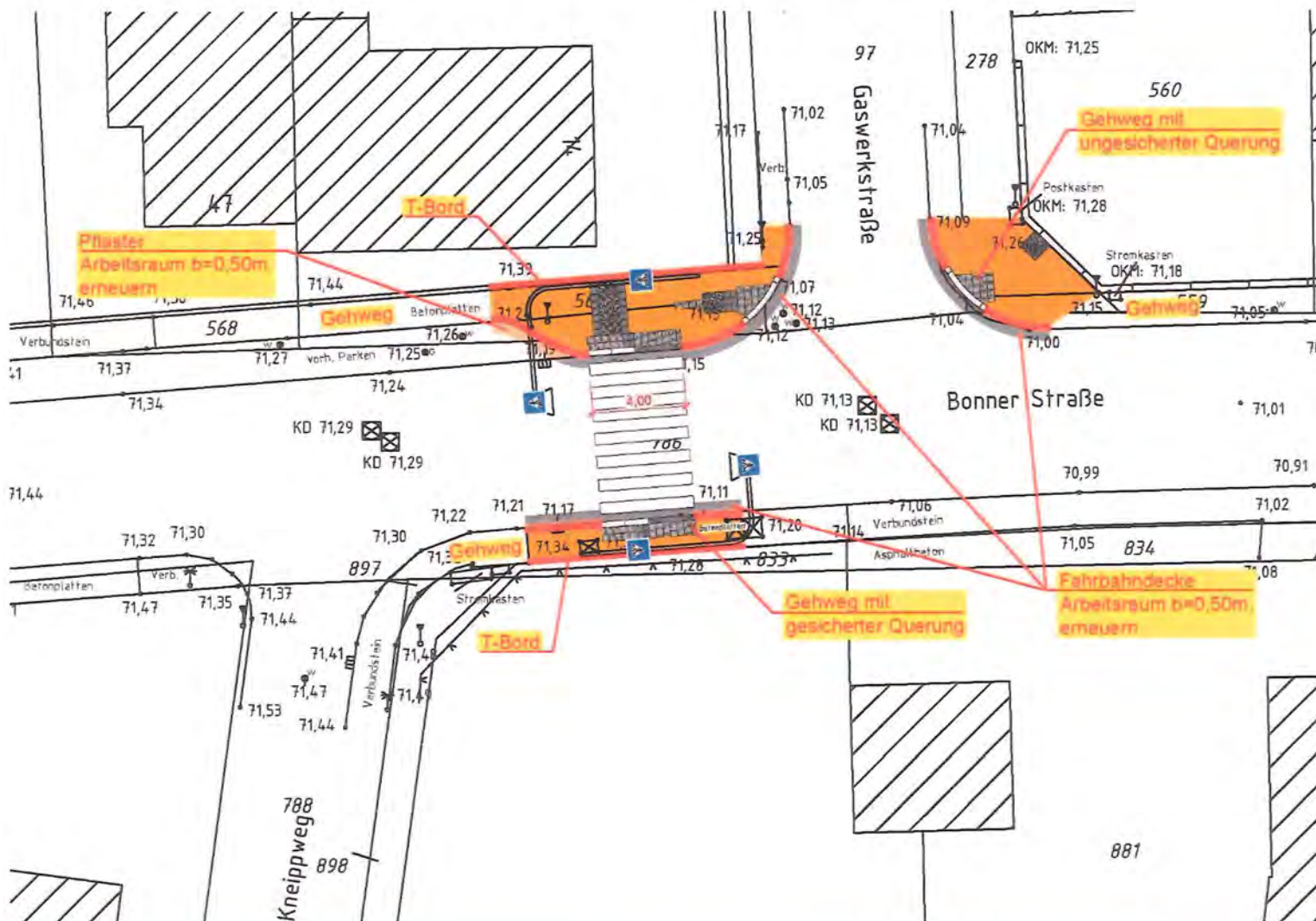
☐ keine Auswirkungen	☒ Kosten der Maßnahme:	rd.365.000 €
☐ jährliche Folgekosten:	Herstellkosten:	€
	Personalkosten:	€
☐ Maßnahme zuschussfähig	Höhe des Zuschusses:	€ %
☒ Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden Sachkonto: 091905 Kostenträger: 26501740 Kostenstelle: 60010162 IN-0000294	Haushaltsausgaberest:	€
	Lfd. Mittel:	€
☐ Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgabe erforderlich	Betrag :	€
☐ Kreditaufnahme erforderlich	Kreditbetrag:	€
☐ Einsparungen:	€	☐ jährliche Folgeeinnahmen: Art: Höhe: €
☐ Bemerkungen:		

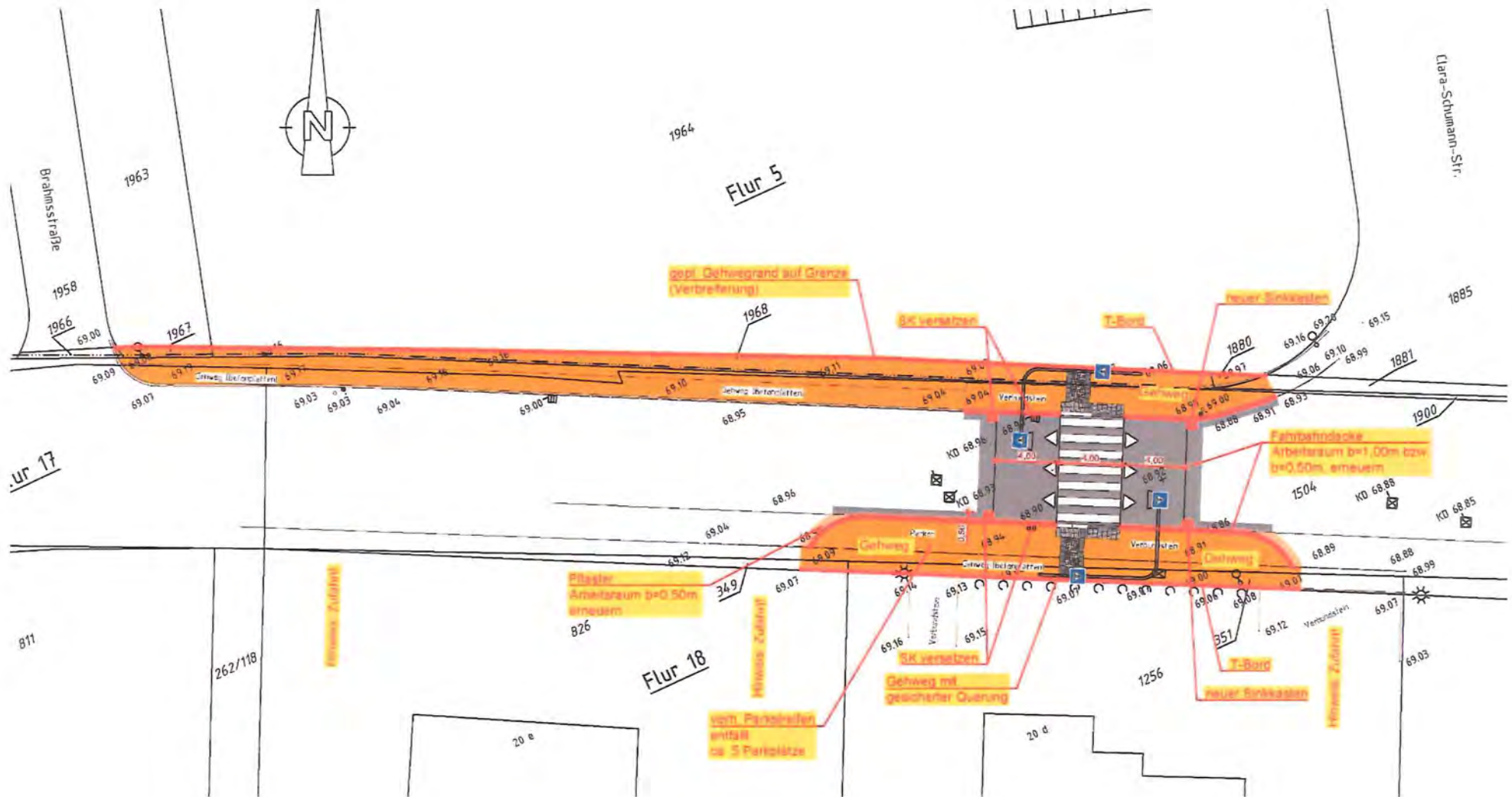
Hennef (Sieg), den 12.08.2019
In Vertretung



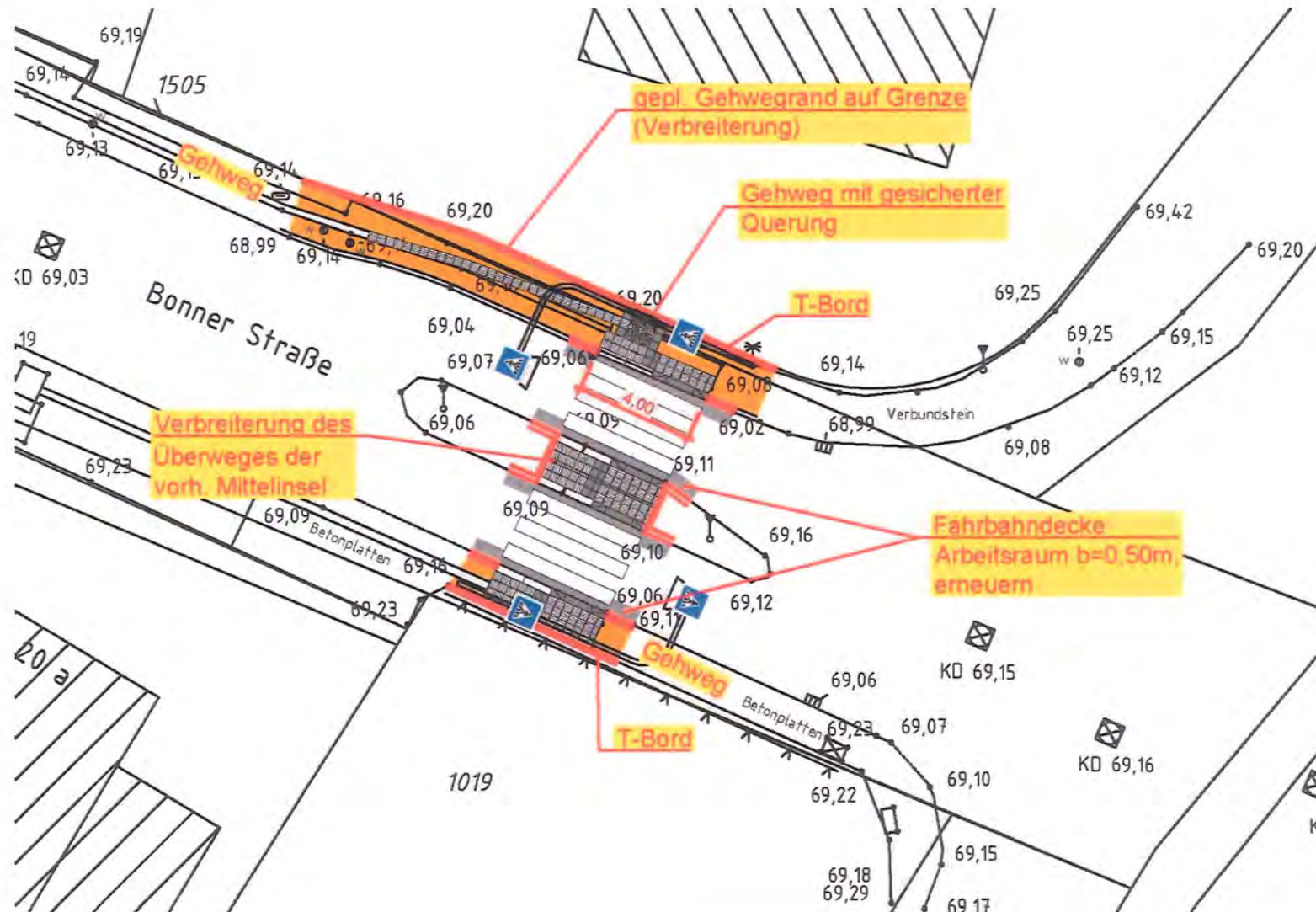
Stenzel
Techn. Geschäftsführer

Bereich Einmündung Gaswerkstraße

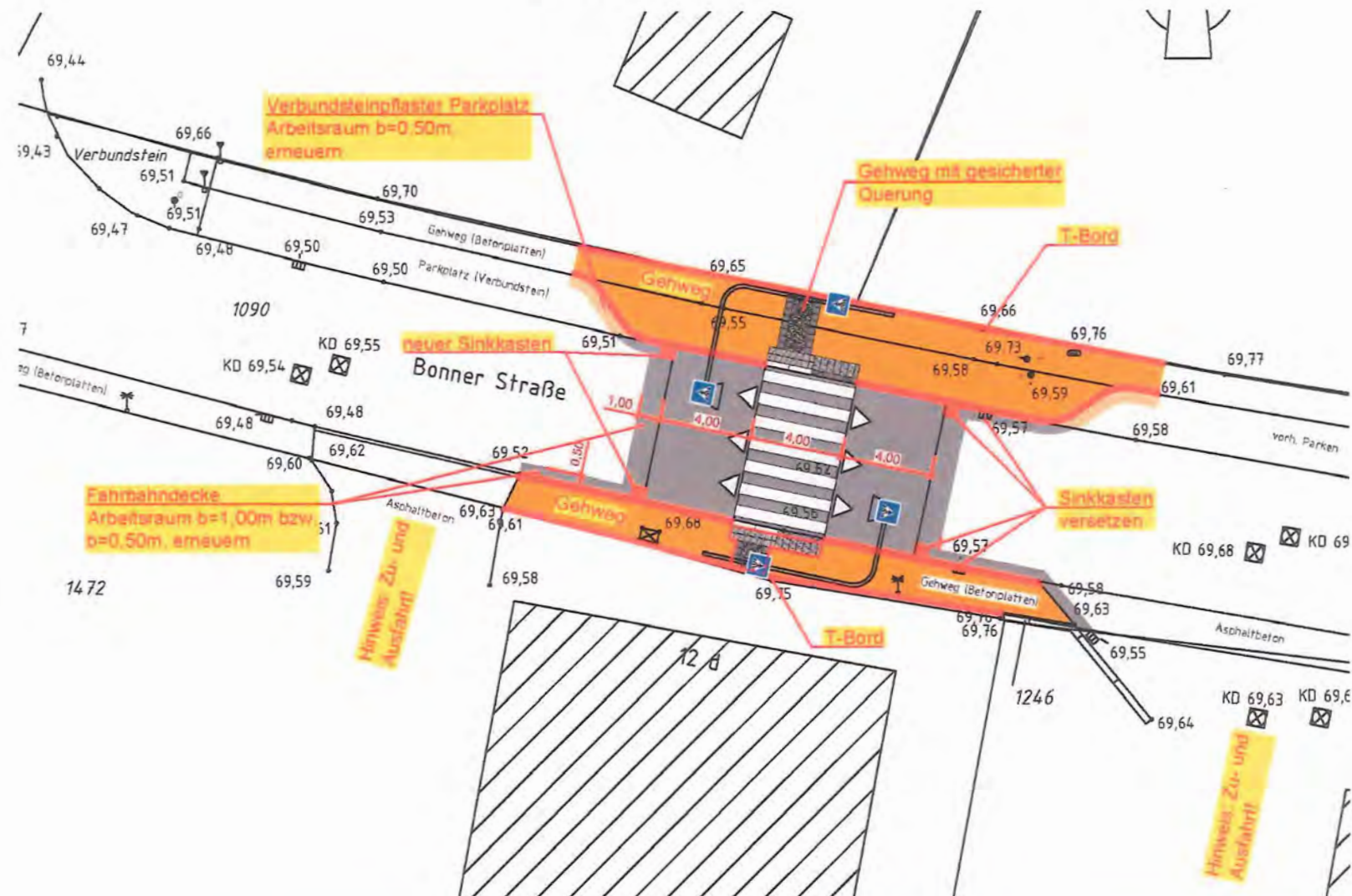




Bereich Kreuzung Mittelstraße



Bereich REWE





Beschlussvorlage

Amt: Amt für Schule und Bildungskoordination
Vorl.Nr.: V/2019/2034
Datum: 20.08.2019

TOP: 1.4
Anlage Nr.: 4

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bauausschuss	12.09.2019	öffentlich
Ausschuss für Schule und Inklusion	19.09.2019	öffentlich
Rat	30.09.2019	öffentlich

Tagesordnung

Verwendung der Mittel nach dem 2. Kapitel des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef (Sieg), unter Berücksichtigung der dargelegten Priorisierung die Verwendung der Mittel nach dem 2. Kapitel des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Höhe von 2.200.521 Euro für die Fassaden-sanierungen der Gemeinschaftsgrundschule Hanftal und der Schule in der Geisbach zu beschließen.

Begründung

Mit dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) stellt der Bund insgesamt 7 Mrd. Euro zur Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen zur Verfügung, hälftig aufgeteilt auf 2 Kapitel mit unterschiedlichen Förderzielen. Die Mittel des 2. Kapitels dienen der Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen. Gefördert werden Investitionen in Sanierung, Umbau, Erweiterung und (in engen Grenzen) Neubau von Schulgebäuden.

Die Fördermittel werden den Gemeinden und Kreisen pauschal zur Verfügung gestellt, so dass bei der Verteilung gewährleistet ist, dass sie eigene Schwerpunkte setzen können. Für die Stadt Hennef stehen im Rahmen des 2. Kapitels insgesamt 2.200.521 Euro zur Verfügung. Die Investitionsmaßnahmen werden mit 90 % gefördert. Somit muss die Stadt Hennef lediglich den bundesrechtlich vorgeschriebenen Eigenanteil in Höhe von 10 % erbringen.

Es gilt Trägerneutralität, das heißt, dass auch Einrichtungen von nicht-kommunalen Trägern im Stadtgebiet gefördert werden können. Dies wären beispielsweise die Träger von Ersatzschulen. Die Caritas-Jugendhilfe-Gesellschaft hat einen Antrag bei der Stadt Hennef gestellt, die Schulhofneugestaltung des St. Ansgar Berufskollegs bei der Verwendung der Fördermittel mit zu berücksichtigen.

Um festzustellen, welche Maßnahmen mit den Fördermitteln realisiert werden sollen, wurde eine Prioritätenliste (Anlage 1) erstellt. Die Prioritätenfolge wurde anhand eines Kriterienkataloges ermittelt, welcher Dringlichkeit, Art der Maßnahme, Schülerzahl sowie die Gesamtkosten berücksichtigt. Neben den möglichen Maßnahmen an Schulen in städtischer Trägerschaft wurde mit Blick auf die Trägerneutralität auch die Schulhofneugestaltung des St. Ansgar Berufskollegs in die Bewertung mit aufgenommen.

Die Priorisierung ergab, dass die zur Verfügung stehenden Mittel für die Fassadensanierungen der Gemeinschaftsgrundschule Hanftal und der Schule in der Geisbach genutzt werden sollen. Da die voraussichtlichen Sanierungskosten die Gesamtsumme der Fördermittel übersteigen, stehen keine Gelder für die weiteren gelisteten Maßnahmen zur Verfügung.

Mitzeichnung:

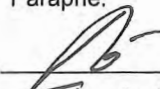
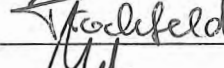
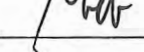
Name:

Paraphe:

Name:

Paraphe:

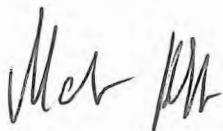
Röddel, Heinz-Ulrich

Trockfeld, Anke

Weber, Eva-Maria

Hennef (Sieg), den 20.08.2019
In Vertretung



Martin Herkt
Beigeordneter

Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes NRW (2. Kapitel) – Prioritätenliste

1. Förderfähige Maßnahmen

Zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemein- und berufsbildender Schulen werden der Stadt Hennef im Rahmen des KInvFG insgesamt 2,2 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Die Kommunen müssen sich mit mindestens 10 Prozent am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten der Investitionen beteiligen.

Folgende bauliche Maßnahmen an den Schulen in städtischer Trägerschaft kämen evt. für eine Finanzierung mit den Mitteln aus dem KInvFG in Betracht:

- Fassadensanierung Schulen Hanftalstraße (Grundschule Hanftal und Schule in der Geisbach)
- Fassadensanierung Städtisches Gymnasium
- Schulhofgestaltung Gesamtschule Hennef-West (Schulhof Fritz-Jacobi-Straße 7. Zug)
- Neugestaltung Außengelände Städtisches Gymnasium
- Barrierefreier Ausbau der Gesamtschule Hennef-West am Standort Wehrstraße
- Anbau Schule in der Geisbach für die Primarstufenklassen

Förderfähig sind Investitionen für die Sanierung, den Umbau und die Erweiterung von allgemein- und berufsbildenden Schulen. Die Fördermöglichkeit erstreckt sich auch auf zugeordnete Einrichtungen zur Betreuung, z.B. Mensen, Außenanlagen oder Ganztagsräume. Die Erweiterung von Schulgebäuden ist in Bezug auf funktionale und schulfachliche Anforderungen ebenfalls förderfähig, allerdings gilt dies nicht für kapazitätsbegründete Anbauten. Somit ist der Anbau an der Schule in der Geisbach für die Primarstufenschüler/innen nicht förderfähig!

Nach §3 KInvFG sind die Fördermittel trägerneutral zu gewähren, d.h., dass auch Schulen in nicht städtischer Trägerschaft bei der Verteilung der Mittel berücksichtigt werden müssen. Folgende Anträge von Hennefer Schulen in nicht-städtischer Trägerschaft liegen vor:

- Schulhofneugestaltung CJG St. Ansgar Berufskolleg

2. Kriterienkatalog

Um eine Auswahl der zur Förderung in Frage kommenden Maßnahme(n) zu treffen, ist ein Kriterienkatalog zur Priorisierung anzuwenden. Die folgenden Kriterien sollen dabei berücksichtigt werden:

- ▶ Dringlichkeit
- ▶ Art der Maßnahme
- ▶ Schülerzahl
- ▶ Gesamtkosten

Für jedes Kriterium erfolgt eine Gewichtung in Hinblick auf die in Frage kommenden Maßnahmen. Dabei werden für jede Maßnahme Punkte vergeben. Anhand der vergebenen Punkte kann im Anschluss eine Priorisierung vorgenommen werden.

2a. Dringlichkeit

Gewichtung: Hohe Gewichtung mit 7/4/2 Punkten, da Schulbetrieb ggfls. gefährdet ist!

7 Punkte: Maßnahmen, die keinen Aufschieb dulden, da der Schulbetrieb ansonsten gefährdet wäre

4 Punkte: Maßnahmen, die in den nächsten Jahren umgesetzt werden müssen, zum jetzigen Zeitpunkt jedoch keine Gefährdung des Schulbetriebes gesehen wird

2 Punkte: Maßnahmen, die nicht zwingend in den nächsten Jahren umgesetzt werden müssen

Maßnahme	Begründung	Punkte
Fassadensanierung Schulen Hanftalstraße	Die Fassaden (Fenster und Wandflächen) entsprechen noch den energetischen Standards bei der Errichtung der Gebäude in den Jahren 1973/1974. Darüber hinaus sind die Fensteranlagen von der Beschlagtechnik teils irreparabel. In vielen Bereichen sind noch Schwingflügelfenster vorhanden, die nicht mehr den heutigen Sicherheitsstandards entsprechen. Teilweise wurden diese Schwingflügelfenster festgesetzt, sodass die Klassenraumlüftung ebenfalls beeinträchtigt ist.	7
Fassadensanierung Städtisches Gymnasium	Die Fassaden (Fenster und Wandflächen) entsprechen noch den energetischen Standards bei der Errichtung des Gebäudes in den Jahren 1975/1976. Darüber hinaus sind die Fensteranlagen von der Beschlagtechnik teils irreparabel. Wegen Sicherheitsmängeln mussten die Vertikalschiebefenster teilweise festgesetzt werden, was die Klassenraumlüftung erheblich beeinträchtigt.	7
Schulhofgestaltung Gesamtschule Hennef-West (FJS / 7. Zug)	Die Schulhofgestaltung ist für die Aufrechterhaltung des Schulbetriebes nicht zwingend erforderlich.	2
Außengelände Städtisches Gymnasium	Die Gestaltung des Außengeländes ist für die Aufrechterhaltung des Schulbetriebes nicht zwingend erforderlich.	2
Barrierefreier Ausbau der Gesamtschule Hennef-West (WS)	Derzeit gibt es keine Kinder an der Schule, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind. Die Barrierefreiheit sollte aber mittelfristig hergestellt werden, da die Schule inklusiv ausgerichtet ist.	4
Schulhofneugestaltung CJG St. Ansgar Berufskolleg	Die Schulhofgestaltung ist für die Aufrechterhaltung des Schulbetriebes nicht zwingend erforderlich.	2

2b. Art der Maßnahme

Gewichtung: Mittlere Gewichtung mit 5/3/1 Punkten

5 Punkte: Energetische Maßnahmen / Brandschutzmaßnahmen / Anbauten

3 Punkte: Maßnahmen im Rahmen der Inklusion (niedrigere Gewichtung aufgrund Gewährung der Inklusionspauschale)

1 Punkt: Optische Maßnahmen / Maßnahmen Freizeitbereich

Maßnahme	Begründung	Punkte
Fassadensanierung Schulen Hanftalstraße	Energetische Maßnahme.	5
Fassadensanierung Städtisches Gymnasium	Energetische Maßnahme.	5
Schulhofgestaltung Gesamtschule Hennef-West (FJS / 7. Zug)	Nutzbare Schulhoffläche vorhanden. Es handelt sich größtenteils um optische Verbesserungen.	1

Außengelände Städtisches Gymnasium	Es handelt sich um eine Sanierung / Verschönerung des Außenbereiches. Das Außengelände ist im jetzigen Zustand nutzbar.	1
Barrierefreier Ausbau der Gesamtschule Hennef-West (WS)	Der Standort Wehrstraße ist nicht barrierefrei. Ein Teil der Kosten kann mit der Inklusionspauschale finanziert werden.	3
Schulhofneugestaltung CJG St. Ansgar Berufskolleg	Es handelt sich um eine Sanierung / Verschönerung des Schulhofes. Dieser ist im jetzigen Zustand nutzbar.	1

2c. Schülerzahl

Gewichtung: Niedrige Gewichtung mit 3/2/1 Punkten, da Schülerzahl ein nachstehendes Kriterium ist.

3 Punkte: Schulen (bzw. Schulstandorte) mit mehr als 1.000 Schülerinnen und Schülern

2 Punkte: Schulen mit einer Schüleranzahl zwischen 350 und 1000

1 Punkt: Schulen mit weniger als 350 Schülerinnen und Schülern

Maßnahme	Begründung	Punkte
Fassadensanierung Schulen Hanftalstraße	Schülerzahl 2018/19: 291 (GGS) und 159 (FÖL)	2
Fassadensanierung Städtisches Gymnasium	Schülerzahl 2018/19: 1108	3
Schulhofgestaltung Gesamtschule Hennef-West (FJS / 7. Zug)	An dem betreffenden Schulhof ist lediglich ein Teil Schüler/innen der Jahrgangsstufen 8-13 untergebracht, daher erfolgt eine Gewichtung mit zwei Punkten.	2
Außengelände Städtisches Gymnasium	Schülerzahl 2018/19: 1108	3
Barrierefreier Ausbau der Gesamtschule Hennef-West (WS)	Schülerzahl 2018/19 am Standort Wehrstraße: 501	2
Schulhofneugestaltung CJG St. Ansgar Berufskolleg	Schülerzahl 2018/19: 70	1

2d. Gesamtkosten

Der Stadt Hennef werden im Rahmen des 2. Kapitels des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes insgesamt 2.200.521 € zur Verfügung gestellt. Da sich die Stadt Hennef im Haushaltssicherungskonzept befindet, werden Maßnahmen, die mit diesem Betrag komplett (mit Ausnahme des Eigenanteils von 10%) abgedeckt werden können, mit mehr Punkten bewertet.

Gewichtung: Mittlere Gewichtung mit 5/3/1 Punkten

5 Punkte: Maßnahmen, die komplett finanziert werden können

3 Punkte: Maßnahmen, die zu einem großen Teil finanziert werden können (bis 3 Mio. €)

1 Punkt: Maßnahmen, die neben der Förderung noch höheren Kapitalbedarf erfordern (ab 3 Mio. €)

Maßnahme	Begründung	Punkte
Fassadensanierung Schulen Hanftalstraße	Die voraussichtlichen Kosten belaufen sich auf 2,6 Mio. Euro.	3
Fassadensanierung Städtisches Gymnasium	Die geschätzten Kosten belaufen sich auf 7-8 Mio. Euro.	1
Schulhofgestaltung Gesamtschule Hennef-West (FJS / 7. Zug)	Es liegt noch keine Kostenschätzung vor, allerdings werden die Kosten mit den Fördermitteln komplett gedeckt werden können.	5

Außengelände Städtisches Gymnasium	Es liegt noch keine Kostenschätzung vor, allerdings werden die Kosten mit den Fördermitteln komplett gedeckt werden können.	5
Barrierefreier Ausbau der Gesamtschule Hennef-West (WS)	Es liegt noch keine Kostenschätzung vor, jedoch wird davon ausgegangen, dass sich die Kosten auf weniger als 2,2 Mio. Euro belaufen.	5
Schulhofneugestaltung CJG St. Ansgar Berufskolleg	Laut Auskunft der Schule werden für die Sanierung 370.000 € benötigt.	5

3. Priorisierung

Insgesamt betrachtet, ergibt sich folgende Prioritätenfolge:

Maßnahme	Dringlichkeit	Maßnahmeart	Schülerzahl	Gesamtkosten	Gesamtpunkte
Fassadensanierung Schulen Hanftalstraße	7	5	2	3	17
Fassadensanierung Städtisches Gymnasium	7	5	3	1	16
Barrierefreier Ausbau der Gesamtschule Hennef-West	4	3	2	5	14
Außengelände Städtisches Gymnasium	2	1	3	5	11
Schulhofgestaltung Gesamtschule Hennef-West	2	1	2	5	10
Schulhofneugestaltung CJG St. Ansgar Berufskolleg	2	1	1	5	9

Anhand des vorstehenden Kriterienkataloges sollten die zur Verfügung stehenden Mittel aus dem 2. Kapitel des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes für die Fassadensanierung der Gemeinschaftsgrundschule Hanftal und der Schule in der Geisbach genutzt werden. Da die voraussichtlichen Sanierungskosten die zur Verfügung stehenden Mittel überschreiten, sind keine Mittel mehr für weitere Maßnahmen aus der Prioritätenliste vorhanden.

Hennef (Sieg), den 09.08.2019

gez.

Klenner



Beschlussvorlage

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Tiefbau
Vorl.Nr.: V/2019/1923
Datum: 21.05.2019

TOP: 1.5
Anlage Nr.: 5

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bauausschuss	12.09.2019	öffentlich

Tagesordnung

Antrag der CDU vom 25.04.2019 -Instandsetzung der Rheinstraße

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Zu Pkt. 1:

Die Querung der Rheinstraße mittels eines Leerrohres im Bereich des Dorfplatzes bietet sich im Zuge der Erneuerung der Fahrbahndecke an.

Es ist eine sichere Lösung für Verkehrsteilnehmer und Veranstalter.

Die Abstimmung zu Lage und Ausführung erfolgen mit dem Dorfverein. Die Kosten werden bei ca. 1.500,00 bis 2.000,00 € liegen.

Zu Pkt. 2 gibt es vom Ordnungsamt die folgende Stellungnahme:

Die Rheinstraße liegt innerhalb der ausgewiesenen Tempo 30-Zone. Anfang und Ende der Zone ist an allen Zufahrten mit Beschilderung und zusätzlicher Bodenmarkierung deutlich erkennbar.

Nach den aktuellen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung soll auf weitere Verkehrszeichen oder Wiederholungen in der Zone verzichtet werden. In Tempo 30-Zonen dürfen bauliche Veränderungen (Einengungen, Schwellen etc.) nicht mehr erwartet werden. Der Kraftfahrer muss auch ohne derartige Einrichtungen abseits der Vorfahrtsstraßen damit rechnen, dass er sich in einer Tempo 30-Zone bewegt und muss daher seine Fahrweise entsprechend anpassen.

Hennef (Sieg), den 21.05.2019
In Vertretung

Roland Stenzel
Technischer Geschäftsführer

CDU Fraktion im Rat der Stadt Hennef, Frankfurter Str. 97, 53773 Hennef

Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Frankfurter Str. 97

53773 Hennef

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Hennef
Historisches Rathaus, Zimmer 25 (1. OG)
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

Telefon: 02242 / 888 -295 oder -297
Telefax: 02242 / 888 -7 297
E-Mail: cdu@hennef.de
Internet: fraktion.hennefpartei.de

Fraktionsvorsitzender: Ralf Offergeld
Fraktionsgeschäftsführung: Sören Schilling
Theo Walterscheid

Öffnungszeiten Büro:
Mo-Mi: 08:00 - 12:00 Uhr

Hennef, den 25.04.2019 / Schi
AN/2019/017

Antrag: Instandsetzung der Rheinstraße in Westerhausen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit bitten wir Sie namens der CDU-Fraktion den nachfolgenden Antrag an den zuständigen Ausschuss zur Beschlussfassung weiterzuleiten:

Die Instandsetzung der Fahrbahndecke der Rheinstraße in Westerhausen auf einer Länge von 300 Metern ist als UA 1 Maßnahme im Jahre 2019 geplant. In diesem Zusammenhang sollen folgende Maßnahmen geprüft und umgesetzt werden:

1. Verlegung eines Leerrohres auf der Höhe des Dorfplatzes in Westerhausen
2. Aufzeichnung von „Tempo 30“-Markierungen an mehreren Stellen auf der neuen Fahrbahndecke.

Begründung

Zu 1.:

Auf dem Dorfplatz finden Veranstaltungen, unter anderem eine Kirmes anlässlich des Patronatsfestes der Kirche Sankt Michael in Westerhausen, statt. Bisher müssen die Stromzuführungen von der anderen Straßenseite über der Straße verlegt werden. Eine Verlegung unter der Straße würde die Situation sicherheitsmäßig verbessern. Dies gilt auch für weitere Veranstaltungen.

Zu 2.:

Ein Grund für den schlechten Zustand der Fahrbahn ist das zu schnelle Fahren u.a. von LKW. Eine solche zusätzliche Erinnerung weist alle Kraftfahrer wiederholt auf die Einhaltung von „Tempo 30“ hin. Die Situation auf dem letzten Stück der Rheinstraße Richtung K 36 / Kurscheid, einem sehr engen und abschüssigen Straßenabschnitt ist sehr kritisch. Durch Neubaumaßnahmen gibt es zusätzlichen Verkehr mit Ein- und Ausfahrten auf diese Straße. Trotz dieser Situation wird auch hier zu schnelles Fahren festgestellt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Regina Osterhaus-Ehm

Ratsmitglied

gez.

Elisabeth Keuenhof

Ratsmitglied

gez.

Hans-Peter Höhner

Ratsmitglied

gez.

Michael Petersohn

Sachkundiger Bürger

gez.

Swen Schubert

Sachkundiger Bürger

Ausgefertigt: Schilling



Beschlussvorlage

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Finanzen, allg.
Verwaltung, Recht

TOP: 1.6

Vorl.Nr.: V/2019/1926

Anlage Nr.: 6

Datum: 21.05.2019

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
---------	------------	-------------------------------

Bauausschuss	12.09.2019	öffentlich
--------------	------------	------------

Tagesordnung

Bürgerantrag "Straßenerneuerung Hennef-Bröl -Happerschoßer Straße -

Beschlussvorschlag

Der Bauausschuss beschließt:

Die Stellungnahme der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Der neue Bürgerantrag vom 04.05.2019 ist als Kopie dieser Sitzungsvorlage beigelegt.

Das Grundstück der Antragstellerin ist durch eine mittels öffentlich-rechtlicher Baulast gesicherte Zufahrt auch von der „Happerschoßer Straße“ aus anfahrbar und damit nach der heutigen Sach- und Rechtslage als sog. „doppelt erschlossenes Hinterliegergrundstück“ in das Abrechnungsgebiet der „Happerschoßer Straße“ aufzunehmen.

Die Erschließungsanlage „Knechtsberg“, an die das Grundstück der Antragstellerin unmittelbar angrenzt, wurde 1997 erstmalig endgültig hergestellt. Seinerzeit sind Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB i. V. m. der 1997 geltenden Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Hennef (Sieg) in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 01.07.1995 erhoben worden. § 6 Ziffer 9 c) dieser Satzung legt fest, dass „für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage (...) erschlossen werden, die Grundstücksfläche bei Abrechnung von jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen ist. (...) Dies gilt nicht, wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen weder

nach dem geltende Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen.“

Für die „Happerschoßer Straße“ werden Straßenbaubeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz (§ 8 KAG) in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Hennef (Sieg) vom 03.05.2004), nicht jedoch Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch erhoben. Eine Doppelbelastung des Grundstücks mit Erschließungsbeiträgen wird nach dem heutigen Kenntnisstand nicht erfolgen, sodass die Nichtgewährung der Ermäßigung für mehrfach erschlossene Grundstücke seinerzeit rechtmäßig erfolgt ist.

Da die Regelung der Ermäßigung für mehrfach erschlossene Grundstücke in der Straßenbaubeitragsatzung eine andere ist, als die in der Erschließungsbeitragsatzung, werden die anrechenbaren Grundstücksflächen für den anstehenden Ausbau der „Happerschoßer Straße“ grundsätzlich um 1/3 für all die Teileinrichtungen gemindert, die eine andere das Grundstück erschließende Anlage bereits besitzt (vgl. § 4 Ziffer 6 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabensetz NW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Hennef (Sieg) vom 03.05.2004). Die Anwendung der satzungsgemäßen Eckstellenvergünstigung bei der Veranlagung der „Happerschoßer Straße“ wurde der Antragstellerin bereits mit Schreiben vom 25.08.2018 mitgeteilt.

Für die demnächst beabsichtigte Heranziehung zu Vorausleistungen auf den Straßenbaubeitrag für die Erneuerung und Verbesserung der „Happerschoßer Straße“ wird auf die Sach- und Rechtslage abgestellt, wie sie sich zum Zeitpunkt der Bescheiderteilung darstellen wird. Die Bildung des Abrechnungsgebiets wird als Geschäft der laufenden Verwaltung durch die Abteilung für Veranlagung, Verwaltung und Recht der Stadtbetriebe Hennef -AöR erfolgen.

Auf Wunsch der Antragstellerin wird diesem Bürgerantrag lediglich der zuletzt erfolgte Schriftwechsel beigelegt.

Die Antragstellerin hatte in der Angelegenheit bereits am 05.03.2019 einen Bürgerantrag gestellt, diesen aber später wieder zurückgezogen. Gemäß Niederschrift zur Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses vom 25.03.2019 wurden die seinerzeit beigelegten Unterlagen für eine Beratung im Bauausschuss als nicht ausreichend erachtet und eine Schilderung der rechtlichen Situation und des Sachstands in der entsprechenden Bauausschussvorlage erbeten. Diese Forderung wurde durch die vorstehenden Erläuterungen erfüllt.

Hennef (Sieg), den 21.05.2019
In Vertretung



Roland Stenzel
Technischer Geschäftsführer

~~_____~~
~~_____~~
53773 Hennef



E-Mail: ~~_____~~

Sith R

Stadtrat der Stadt Hennef
Bauausschuss
Postfach

Hennef, 04.05.2019

Betrifft: Bürgerantrag Straßenerneuerung Hennef-Bröl, Happerschoßer Straße
Bezug: Schreiben des Herrn Bürgermeisters vom 25.04.2019, mir zugestellt am 04.05.2019,
mein Schreiben vom 18.04.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie mir vom Herrn Bürgermeister mitgeteilt wird, soll über meinen Bürgerantrag im öffentlichen Teil der Sitzung des Bauausschusses am 13. Juni 2019 beraten und entschieden werden.

Da von Herrn Pipke nicht weiter auf mein Schreiben vom 18.04.2019 eingegangen wird, gehe ich davon aus, dass nur die von mir genannten Schreiben als Anlage zu meinem Bürgerantrag im Internet veröffentlicht werden.

Da bisher keine rechtliche Stellungnahme der Verwaltung zu meiner Aufnahme in den Kreis der Anlieger Happerschoßer Straße vorliegt, bitte ich vorab über für meinen Fall maßgebende Gerichtsentscheidungen und Verwaltungsanweisungen informiert zu werden. Für die Beratung und den angekündigten Beschluss möchte ich die Möglichkeit einer sachgerechten Vorbereitung haben.

Mit freundlichem Gruß

C

Bürgerantrag

53773 Hennef

Stadtrat der Stadt Hennef
Bauausschuss
Postfach



Betrifft: Bürgerantrag Straßenerneuerung Hennef-Bröl, Happerschoßer Straße, Bürgerantrag
Bezug: Schreiben des Herrn Bürgermeisters vom 02.04.2019 und 08.04.2019
Meine Schreiben vom 29.03.2019 und 06.04.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach den mir nun zugegangenen o.g. Schreiben des Herrn Bürgermeisters ist ein nicht öffentliches (Vermittlungs-)Gespräch mit dem Bauausschuss nicht möglich. Der Bürgerantrag sei nur in einer öffentlichen Sitzung des Bauausschusses zu besprechen.
Also beantrage ich jetzt eine Klärung in einer öffentlichen Sitzung des Bauausschusses.
Mein Bürgerantrag für die öffentliche Sitzung wird nachfolgend auf die entscheidende Frage beschränkt.

Bin ich bei vorliegendem Sachverhalt in den Kreis der zu den Anliegerbeiträgen Happerschoßer Straße heranzuziehenden Anlieger einzubeziehen oder nicht?

Sachverhalt

An der Straße [REDACTED] befindet sich mein Hauseingang und eine Garage.
Daneben wurde uns am 05.05.1983 von der Happerschoßer Straße aus ein Wegerecht von dem Rechtsvorgänger der Familie [REDACTED] zu zwei in 1983 fertiggestellten Garagen eingeräumt.

Erst mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt am 10.01.1997 entstand nach Feststellung der Stadtverwaltung die sachliche Beitragspflicht für die Herstellung der „Straße Knechtsberg“. Die Familie [REDACTED] wurde entsprechend ihrer Grundstücksgröße zu 90% (100% abzüglich Gemeindeanteil 10%) rechtskräftig an den Straßenanliegerbeiträgen beteiligt.
Da bei dem Erlass des Beitragsbescheides in 1997 die Baumaßnahme der 2 Garagen schon über 13 Jahre bekannt war, dokumentierte die Stadtverwaltung durch ihren Abrechnungsbescheid in 1997 meiner Auffassung nach klar und eindeutig, dass eine Straßenanliegerbeitragspflicht für [REDACTED] an der Happerschoßer Straße nicht vorliege.
Ansonsten hätte die Familie [REDACTED] nur zu 2/3, genau wie bei zwei Eckgrundstück-Anliegern Knechtsberg, zu den Straßenanliegerbeiträgen [REDACTED] herangezogen werden dürfen.

Mein heutiger Bürgerantrag bezieht sich allein darauf, ob ich bei dieser Sachlage überhaupt vom Fachbereich III/9.2 in den Kreis der beitragspflichtigen Anwohner Happerschoßer Straße aufgenommen werden dürfte.

Aufgrund seines Initiativrechts erhoffe ich mir vom Bauausschuss eine Klärung dieser Angelegenheit. Hierzu stelle ich - ggf. zu widerlegen - fest, dass zu meinem „Freistellungsantrag“, entgegen dem Vortrag, zuletzt am 19.03.2019 vom Technischen Geschäftsführer, Herrn Stenzel, keine Erläuterungen der Stadtverwaltung erfolgten.

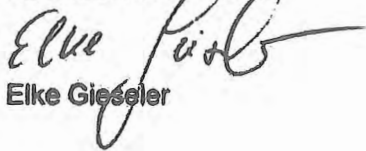
Hierzu bitte ich die Antwortschreiben der Stadtverwaltung dem Bauausschuss zur Prüfung dieser Feststellung und zur sachgerechten Vorbereitung auf die öffentliche Sitzung vorzulegen.

Abschließend beantrage ich, mit Ausnahme der im Bezug genannten Schreiben, ohne meine ausdrückliche Genehmigung, von einer Anfügung des Schriftverkehrs mit der Stadt als Anlage zu meinem Bürgerantrag abzusehen.

Wie ausgeführt geht es bei meinem heutigen Bürgerantrag allein um die Frage meiner Aufnahme in den Kreis der Beitragspflichtigen für die Maßnahme Happerschoßer Straße „ja“ oder „nein“ unter Berücksichtigung des vorstehenden Sachverhaltes.

Von 7. Mai bis 6. Juni 2019 bin ich wegen einer RehaMaßnahme nicht erreichbar und bitte das beim weiteren Vorgehen zu berücksichtigen.

Mit freundlichem Gruß


Elke Gieseler

Anlagen zum Bürgerantrag



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

1

1. Schreiben an:

Postanschrift: Stadt Hennef · Postfach 1562 · 53762 Hennef

Frau

[REDACTED]

[REDACTED]

53773 Hennef

Amt für Steuerungsunterstützung

Ansprechpartnerin
Katharina Krämer

Tel. 0 22 42 / 888 231
Fax 0 22 42 / 888 7231
E-Mail katharina.kraemer@hennef.de
Zentrale 0 22 42 / 888 0
Zimmer 1.08

Sprechzeiten

Mo.-Mi. 8.30-16.00 Uhr
Do. 8.30-17.30 Uhr
Fr. 8.30-12.00 Uhr
weitere Termine nach Vereinbarung

Online www.hennef.de

Gläubiger-ID: DE30HEN00000020187

Mein Zeichen: 100

Datum: 08.04.2019

Bürgerantrag „Straßenerneuerung Hennef Bröl – Happerschoßer Straße“

Ihr Schreiben vom 05.03.2019

Ihr Schreiben vom 29.03.2019

Ihr Schreiben vom 06.04.2019

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 06.04.2019, welches hier am 08.04.2019 eingegangen ist.

Das Ortsrecht sieht keine Behandlung Ihres Anliegens im nichtöffentlichen Teil des Bauausschusses vor. Eine Teilnahme als Bürgerin an nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht gestattet.

Die Möglichkeit, Ihr Anliegen als Bürgerantrag zu behandeln steht Ihnen frei. Ansonsten verweise ich auf mein Schreiben vom 02.04.2019 und auf die Ausführungen des Fachbereichs.

Mit freundlichen Grüßen

[Handwritten signature of Klaus Pipke]

Klaus Pipke
Bürgermeister

[Handwritten signature of Klaus Pipke]

2. III zur Kenntnis

Bankverbindung:

Kreissparkasse Köln
Volksbank Köln Bonn eG

Kto 213900

Kto 3703317013

BLZ 37050299

BLZ 38060186

IBAN DE76370502990000213900

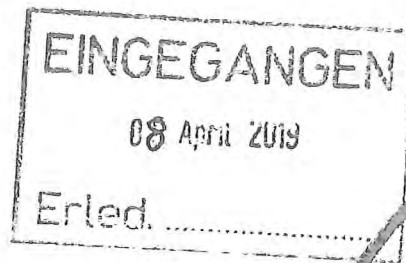
IBAN DE66380601863703317013

BIC COKSDE33XXX

BIC GENODED1BRS

Besucheranschrift: Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef (Sieg)


53773 Hennef



E-Mail: .de

01.04.19

Stadtrat der Stadt Hennef
Bauausschuss
Postfach

Hennef, 06.04.2019

Betrifft: Straßenerneuerung Hennef-Bröl, Happerschoßer Straße, Bürgerantrag
Bezug: Schreiben des Herrn Bürgermeisters vom 02.04.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

mir wurde heute das Schreiben des Herrn Bürgermeisters vom 02.04.2019 zugestellt.

Er stellt dabei mit Hinweis auf § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung fest, dass ich mein Anliegen offensichtlich nicht in den politischen Gremien behandelt haben möchte.

Aus dem festgestellten umfangreichen Schriftwechsel mit dem Fachbereich III/9.2 ergab sich klar und eindeutig, dass ich einer sofortigen Behandlung meines Anliegens – Stichwort: Nachbarschaft – in einer öffentlichen Sitzung nicht zustimmen würde. Ich hatte dargelegt, dass ich den Bauausschuss als Vermittler einschalten wollte. Er sollte mit seiner Kompetenz feststellen und ggf. vermitteln, ob der von mir gewünschte rechtsbehelfsfähige Bescheid kurzfristig ergehen könnte, oder ob ich tatsächlich mit einem Rechtsbehelf erst gegen den Vorauszahlungsbescheid vorgehen kann.

Insoweit musste für den Fachbereich III/9.2 offensichtlich sein, dass ich meine Angelegenheit als berechtigtes Interesse einer Einzelperson i.S. des § 35 der Gemeindeordnung verstand und (zunächst) keine öffentliche Beratung wünschte (so wohl auch § 13 Abs. 3 Hauptsatzung und § 28 Abs. 7 Geschäftsordnung des Stadtrates).

Nun musste ich feststellen, dass mein gesamter Schriftverkehr von der Verwaltung als Anlage zur Tagesordnung für die öffentliche Sitzung des Bauausschusses am 11.04.2019 ins Netz gestellt wurde. Es wurden auch nicht alle Daten zu meiner Person geschwärzt (s. Anlage 4 unter 3. zum o.g. Schreiben des Bürgermeisters) Wieso die Antwortschreiben der Verwaltung zur sachgerechten Vorbereitung der Mitglieder des Bauausschusses nicht ebenfalls ins Netz gestellt wurden, irritiert mich. Wie sollten so die Mitglieder des Bauausschusses etwa fair überprüfen können, ob die Aussage des Technischen Geschäftsführers Stenzel in der Beschlussvorlage „...ist jedes Schreiben der Antragstellerin ausführlich beantwortet worden....“ zutreffend ist.

Die Bauausschussmitglieder konnten so vor allem nicht feststellen, dass zu der entscheidenden Bürgeranfrage-Problematik „rechtskräftige Festsetzung von Anliegerbeiträgen Knechtsberg in Höhe von 100%“ nicht einmal ein Erklärungsversuch des Fachbereichs erfolgte.

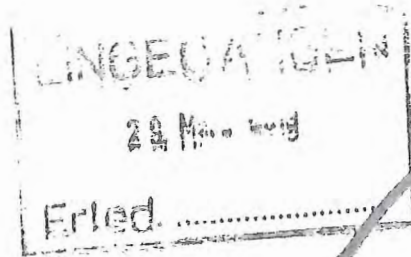
Fazit:

Wegen des mittlerweile umfangreichen Akteninhalts schlage ich vor, die Angelegenheit nichtöffentlich mit dem Bauausschuss zu besprechen. Für einen kurzfristigen Termin wäre ich dankbar, da ich Anfang Mai eine 4-wöchige Kur antrete.

Mit freundlichem Gruß




53773 Hennef



E-Mail: @.de

On Seite R

Stadtrat der Stadt Hennef
Bauausschuss
Postfach

Hennef, 29.03.2019

Betrifft: Straßenerneuerung Hennef-Bröl, Happerschoßer Straße

Anlage Schreiben an das Amt für Steuerungsunterstützung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Vorbereitung auf die Bauausschusssitzung am 11.04.2019 übersende ich Ihnen
als Anlage mein Schreiben von heute an das Amt für Steuerungsunterstützung mit
der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen


[REDACTED]
[REDACTED]
53773 Hennef

Amt für Steuerungsunterstützung
über Frau Krämer
z.Hd. Herrn Pipke

Hennef, 29.03.2019

Betrifft: Straßenerneuerung Hennef-Bröl, Happerschoßer Straße
Bezug: Ihr Schreiben vom 07.03.2019 in Beantwortung meines Schreibens vom 05.03.2019

Sehr geehrter Herr Pipke,

Ihr Schreiben vom 07.03.2019 habe ich erst gestern – nicht sichtbar - hinter meiner Treppe gefunden.

Mein Antrag vom 05.03.2019 an den Stadtrat mit der Bitte um Zugangsbestätigung und ggf. Zwischenantwort erfolgte bis heute nicht.

Aus Ihrem Schreiben kann ich ersehen, dass mein Antrag in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses am 25.03.2019 behandelt werden sollte.

Das ist offensichtlich lt. Internet nicht erfolgt. Vielmehr soll über meinen Bürgerantrag (ohne Namensnennung) am 11.04.2019 im Bauausschuss gesprochen werden.

Mit Hinweis auf den Datenschutz hatten Sie in Ihrem Schreiben mitgeteilt, falls ich mit einer Veröffentlichung meiner „Daten“ im Internet, im Amtsblatt der Stadt Hennef oder im Rahmen – wohl öffentlicher Sitzungen – nicht einverstanden sei, solle ich diesem Vorgehen bis zum 14.03.2019 widersprechen.

Wegen der verspäteten Kenntnisnahme Ihres Schreibens war mir das Widersprechen bisher nicht möglich.

Hiermit teile ich Ihnen mit, dass ich keinesfalls im Zusammenhang mit den Straßenerneuerungskosten Happerschoßer Straße meinen Antrag behandelt sehen möchte. Mein Antrag und der umfangreiche erfolglose Schriftverkehr betreffen reine Sachverhaltsfragen zur Einbeziehung in den Kreis der Anlieger, nämlich

1. Ist mit Hinweis auf meine Dokumentationen im bisherigen Schriftverkehr durch meine 100%-ige Belastung mit den Straßenanliegerbeiträgen „[REDACTED]“ meine Einbeziehung in den Kreis der in Anspruch zu nehmenden Anlieger von Anfang an falsch bzw. ggf.
2. Ist die Beurteilung meiner Garagenzufahrt als Hinterlieigergrundstück mit Hinweis auf die Satzung der Stadt Hennef i.V.m. vorliegender Rechtsprechung und meiner Dokumentation der wirtschaftlichen Betrachtungsweise unzulässig, zumindest aber unbillig. Immerhin würde so für ein Grundstück 2mal ein Straßenanliegerbeitrag erhoben.

In der Bürgerversammlung am 18.03.2019 in Ihrem Beisein und im Beisein des Bauausschuttsvorsitzenden Meinerzhagen wurde kontrovers über das Vorhaben Happerschoßer Straße, insbesondere i.S. Haupterschließungsstraße und Hauptverkehrsstraße und die auf die Anlieger umzulegenden Kostenanteile diskutiert.

Mit der Verteilung der Straßenerneuerungskosten hat mein Antrag aber erst in einem zweiten Schritt zu tun.

Ich bin – bisher nicht widerlegt - der Auffassung, dass ich überhaupt nicht in den Kreis der Anlieger „Happerschoßer Straße“ aufgenommen werden durfte. Ich beantrage diese Entscheidung für mich rechtssicher zurückzunehmen oder mir nachvollziehbar rechtsbehelfsfähig zu begründen, wieso ich bei vorliegendem Sachverhalt doch zum Kreis der Beitragspflichtigen gehöre.

Ich gehe davon aus, dass Sie insoweit meine Rechtsauffassung teilen, dass die Entscheidung über meinen Antrag zunächst mit der Verteilung der Straßenerneuerungskosten nichts zu tun hat, da ich ja bereits zu 100% zu den Straßenbaukosten Knechtsberg herangezogen wurde. Ansonsten hätte bei dem bei Entscheidung über meine Belastung mit 100% Knechtsberg bekannten Sachverhalt „Garagenzufahrt“ eine Ermäßigung auf 2/3 wie bei zwei Knechtsberganliegern erfolgen müssen.

Fazit: Ich stimme keinerlei Veröffentlichung meines Falles – auch nicht in der Tischvorlage - in den o.g. Medien zu.

Ich sehe mit Hinweis auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zurzeit - widerlegbar - keine Veranlassung, den sehr komplexen Sachverhalt den sicherlich interessierten und auch zunächst irritierten Nachbarn sehr zeitaufwändig zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in dark ink, consisting of several overlapping, stylized strokes.



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

6

1. Schreiben an:

Postanschrift: Stadt Hennef · Postfach 1562 · 53762 Hennef

Frau



53773 Hennef

Amt für Steuerungsunterstützung

Ansprechpartnerin
Katharina Krämer

Tel. 0 22 42 / 888 231
Fax 0 22 42 / 888 7231
E-Mail katharina.kraemer@hennef.de
Zentrale 0 22 42 / 888 0
Zimmer 1.08

Sprechzeiten

Mo.-Mi. 8.30-16:00 Uhr
Do. 8.30-17.30 Uhr
Fr. 8.30-12.00 Uhr
weitere Termine nach Vereinbarung

Online www.hennef.de

Gläubiger-ID: DE30HEN00000020187

Mein Zeichen: 100

Datum: 02.04.2019

Bürgerantrag „Straßenerneuerung Hennef Bröl – Happerschoßer Straße“

Ihr Schreiben vom 05.03.2019

Ihr Schreiben vom 29.03.2019

Sehr geehrte Frau

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 29.03.2019, welches hier am 29.03.2019 eingegangen ist.

Mit Ihrem Schreiben vom 05.03.2019 haben Sie schriftlich eine Anregung oder Beschwerde in Angelegenheiten der Stadt an den Rat gewandt (sog. Bürgerantrag). Als Adressaten haben Sie den Stadtrat und den Bauausschuss angegeben. Eine Eingangsbestätigung wurde Ihnen mit Schreiben vom 07.03.2019 zugesandt.

Gemäß § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung i.V.m. § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsregelung für die Ausschüsse und für den Bürgermeister der Stadt Hennef (Sieg) werden alle Bürgeranträge im Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss behandelt. Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss kann Bürgeranträge an einen zuständigen Fachausschuss – in diesem Falle der Bauausschuss – verweisen. Dies ist in der Sitzung vom 25.03.2019 erfolgt.

Ihre Daten wurden – trotz fehlendem Widerspruch Ihrerseits - geschwärzt in die Vorlage für den Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss und in die Vorlage für den Bauausschuss gegeben.

Somit hat Ihr Anliegen die gesetzlich vorgeschriebenen und richtigen Verwaltungsschritte durchlaufen.

Mit Schreiben vom 29.03.2019 teilen Sie mit, dass Sie Ihr Anliegen nicht in den politischen Gremien behandelt haben möchten.

Bankverbindung:

Kreissparkasse Köln	Kto 213900	BLZ 37050299	IBAN DE76370502990000213900	BIC COKSDE33XXX
Volksbank Köln Bonn eG	Kto 3703317013	BLZ 38060186	IBAN DE66380601863703317013	BIC GENODED1BRS

Besucheranschrift: Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef (Sieg)

7

Ihrem Wunsch, den Sachverhalt nicht im Bauausschuss zu behandeln wird Ihnen hiermit nachgegangen. Die Unterlagen werden aus dem digitalen Bürger- und Ratsinformationssystem entfernt und Ihr Antrag von der Tagesordnung abgesetzt.

Daher erhalten Sie anbei die (ursprüngliche) Beschlussvorlage für den Bauausschuss, die Ihnen hiermit als Stellungnahme der Verwaltung zugesandt wird. Für Rückfragen wenden Sie sich an die Kolleginnen und Kollegen des Fachbereichs III/9.2 Veranlagung, Verwaltung, Recht.

Mit freundlichen Grüßen


Klaus Pipke
Bürgermeister 

2. III zur Kenntnis
3. Der Schriftführung, Frau Hermes zur Kenntnis

Bankverbindung:

Kreissparkasse Köln	Kto 213900	BLZ 37050299	IBAN DE76370502990000213900	BIC COKSDE33XXX
Volksbank Köln Bonn eG	Kto 3703317013	BLZ 38060186	IBAN DE66380601863703317013	BIC GENODED1BRS

Besucheranschrift: Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef (Sieg)



Beschlussvorlage

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Finanzen, allg.
Verwaltung, Recht

TOP: 1.11

Vorl.Nr.: V/2019/1863

Anlage Nr.: 11

Datum: 19.03.2019

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bauausschuss	11.04.2019	öffentlich

Tagesordnung

Bürgerantrag "Straßenerneuerung Hennef-Bröl, Happerschoßer Straße" vom 05.03.2019

Beschlussvorschlag

Der Bauausschuss beschließt:

Die Stellungnahme der Verwaltung zu dem Bürgerantrag vom 05.03.2019 wird zur Kenntnis genommen. Die Antragstellerin muss bis zur Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides warten und kann erst dann ihre Rechtsauffassung durch die Verwaltung rechtsmittelfähig bewerten lassen.

Begründung

Der Bürgerantrag vom 05.03.2019 und der hierzu beigelegte Schriftverkehr der Antragstellerin sind als Kopie beigelegt. Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss hat die Behandlung des Bürgerantrages zuständigkeitshalber in einer der nächsten Sitzungen des Bauausschusses verwiesen.

Die Garage der Antragstellerin wird über eine durch Baulast gesicherte Zufahrt von der „Happerschoßer Straße“ über ein Vorderliegergrundstück angefahren. Das Vorderliegergrundstück grenzt unmittelbar an die „Happerschoßer Straße“. Das Grundstück der Antragstellerin gehört somit als Hinterliegergrundstück zum Kreis der von der Ausbaumaßnahme erschlossenen Grundstücke.

Die Antragstellerin trägt seit der Bürgerinformation vom 04.05.2017 in Telefonaten, persönlicher Vorsprache und einem umfangreich geführten Schriftverkehr immer wieder

die gleichen Sachverhalte vor. Bis auf das letzte Schreiben vom 14.12.2018 ist jedes Schreiben der Antragstellerin ausführlich beantwortet worden. Die Antwortschreiben der Verwaltung tragen das Datum vom 07.07.2017, 19.03.2018, 12.06.2018, 28.08.2018, 11.09.2018 und 06.11.2018. Die Verwaltung hat sich hinsichtlich des Schreibens vom 14.12.2018 die x-te Wiederholung eines Erklärungsversuches gespart, da keine neuen Sachverhalte vorgetragen worden sind.

Die von der Antragstellerin begehrte verbindliche und rechtsmittelfähige Rechtsauskunft ist nach Prüfung des städtischen Rechtsamtes kein Instrument im Beitragsrecht. Bekannt ist, dass es im Steuerrecht dieses kostenpflichtige Instrument gibt. Selbst hinsichtlich der zu erhebenden Gebühr einer verbindlichen Rechtsauskunft fehlt im Beitragsrecht die gesetzliche Grundlage.

Da die Antragstellerin wegen eines noch fehlenden Verwaltungsaktes (Vorausleistungsbescheid) nicht in ihren Rechten verletzt sein kann, muss sie zwangsläufig mit der Inanspruchnahme von Rechtsmitteln auf den Erlass des Vorausleistungsbescheides warten.

Die rechtliche Würdigung der unterschiedlichen Rechtsauffassungen der Antragstellerin ist zu gegebener Zeit als Geschäft der laufenden Verwaltung (s. § 41 Abs. 3 GO NRW) allein Angelegenheit der Verwaltung.

Für den Vorwurf, dass nach Gutsherrenart auf die Klagemöglichkeit hingewiesen wird und dies als Ermessensnichtgebrauch gewertet wird, fehlt jegliche Grundlage.

Hennef (Sieg), den 19.03.2019
In Vertretung


Roland Stenzel
Technischer Geschäftsführer

Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses am 25.03.2019

TOP	Beratungsgegenstand	Beschluss Nr.
-----	---------------------	------------------

	Öffentliche Sitzung	
	Geschäftsordnungsbeschluss	

Der Bürgermeister begrüßte die Mitglieder des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses und stellte die form- und fristgerechte Einladung fest.

Er wies auf den abgesetzten Tagesordnungspunkt 4.1, Anmietung von Räumlichkeiten für den Stadtordnungsdienst hin und begründete dies, durch die weiteren Diskussionsbedürfnisse der Fraktionen. Dafür wird eine Sondersitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses am 15. April 2019 um 17 Uhr einberufen.

1	Beschlussvorlagen	
---	-------------------	--

1.1	Bürgerantrag "Einrichtung einer Einbahnstraßenregelung für einen Teilabschnitt der Straße Im Marienfeld" vom 10.12.2018	198
-----	---	-----

Herr Krey (Die Linke) fragte nach, warum die Straße „Im Marienfeld“ nicht ausgebaut wird?

Der Bürgermeister antwortete, dass die Bebauung noch nicht abgeschlossen sei und somit die Straße noch nicht ausgebaut werden kann.

Herr Ecke (Bündnis 90/Die Grünen) bat darum, dass die älteren Anfragen zu diesem Thema dem Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung zur Beratung zur Verfügung gestellt werden.

Herr Pipke sicherte dies zu.

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss beschloss einstimmig:

Die Behandlung des Bürgerantrages zum Thema „Einrichtung einer Einbahnstraßenregelung für einen Teilabschnitt der Straße Im Marienfeld“ vom 10.12.2018 wird zuständigkeitshalber in den Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung verwiesen.

Der Antragsteller ist entsprechend zu unterrichten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.2	Bürgerantrag "Straßenerneuerung Hennef-Bröl, Happerschoßer Straße" vom 05.03.2019	199
-----	---	-----

Herr Ecke (Bündnis 90/Die Grünen) fand die beigelegten Unterlagen für eine Beratung im Bauausschuss nicht ausreichend und bat die Verwaltung der Beschlussvorlage für den Bauausschuss eine Schilderung der rechtlichen Situation und den Sachstand beizufügen.

Der Bürgermeister sicherte dies zu.

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss beschloss einstimmig:

[REDACTED]
[REDACTED]
53773 Hennef

E-Mail: [REDACTED]



Stadt Hennef
Fachbereich Finanzen
z.Hd. Herrn Ratzke
Postfach

Hennef, 13.06.2019

Betrifft: Bürgerantrag Straßenerneuerung Hennef-Bröl, Happerschoßer Straße
Bezug: Schreiben des Herrn Bürgermeisters vom 25.04.2019, mir zugestellt am 04.05.2019
und vom 05.06.2017
Ihr Schreiben vom 24.05.2019
meine Schreiben vom 18.04.2019 und 04.05.2019

Sehr geehrter Herr Ratzke,

wie mir vom Herrn Bürgermeister mitgeteilt wurde, ist die Bauausschusssitzung vom 13. Juni 2019, in der über meinen Bürgerantrag beraten und entschieden werden sollte, auf den 12. September 2019 verschoben worden.

Wie Sie mir mit o.g. genannten Schreiben mitteilen, habe ich in der Bauausschusssitzung keine Möglichkeit das Wort zu ergreifen.

Dokumentiert wird das von Ihnen durch Beifügung der §§ 6-7 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef.

Festzustellen ist, dass ich die Satzungsstellen so verstehe, dass ich zwar nicht das Wort ergreifen kann, der Bauausschuss aber sicherlich bei Unklarheiten mich um Erläuterung bitten kann. Vor allem dann, wenn wie in § 6 Ziff.5 festgelegt, die Auskünfte des Bürgermeisters/Fachbereichs dem Bauausschuss für eine sachgerechte Beurteilung der Angelegenheit nicht ausreichen.

Unabhängig davon verstehe ich den bisherigen Ablauf des Verfahrens nicht.

1. Ich habe von Beginn an darauf hingewiesen, dass ich mein persönliches Anliegen in Sachen Doppelbelastung mit Straßenanliegerbeiträgen nach Möglichkeit nicht öffentlich verhandelt sehen möchte. Wieso wurde meinem Antrag, mit Hinweis auf die mir nun von Ihnen zugesandte Regelung in § 7 Ziff. 2e der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef nicht entsprochen.
Offensichtlich – ggf. zu widerlegen – ist mein Fall doch ein Einzelfall in der Abgabenangelegenheit Knechtsberg/Happerschoßer Straße.

Hierzu wurde mir von Ihrem Fachbereich, entgegen aller Beteuerungen, zuletzt am 19.03.2019 als Beschlussvorlage für die Bauausschusssitzung vom Technischen Geschäftsführer, Herrn Stenzel, keine nachvollziehbare und nachprüfbare Auskunft erteilt.

Mein persönlicher Antrag hätte deshalb - wie von mir permanent beantragt - in **nicht** öffentlicher Sitzung verhandelt werden können.

Mit Hinweis auf die vorgenannte Vorschrift in der Geschäftsordnung wiederhole ich diesen Antrag.

2. Vorsorglich bei weiterem Festhalten an der **Öffentlichkeit** der Bauausschusssitzung teile ich Ihnen mit:

Da mit Schreiben des Herrn Bürgermeisters vom 25.04.2019 nicht weiter auf mein Schreiben vom 18.04.2019 eingegangen wurde, habe ich den Bauausschuss mit Schreiben vom 04.05.2019 darüber informiert, dass ich davon ausgehe, dass nur die von mir genannten Schreiben als Anlage zu meinem Bürgerantrag im Internet veröffentlicht werden.

Da mir bisher keine rechtliche Beurteilung der Verwaltung zu meiner Aufnahme in den Kreis der Anlieger Happerschoßer Straße vorliegt, habe ich vorab gebeten, über für meinen Fall maßgebende Gerichtsentscheidungen und Verwaltungsanweisungen informiert zu werden.

Das ist für ein faires Verfahren vor allem dann nach meiner Rechtsauffassung eine begründete Forderung, damit ich zumindest mit den angeforderten Informationen in angemessener Zeit vor der Bauausschusssitzung am 12. September 2019 schriftlich Stellung nehmen kann.

Mit freundlichem Gruß



° Die Durchschrift ist für den Bauausschuss bestimmt



Beschlussvorlage

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Finanzen, allg.
Verwaltung, Recht

TOP: 1.7

Vorl.Nr.: V/2019/2004

Anlage Nr.: 7

Datum: 29.07.2019

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bauausschuss	12.09.2019	öffentlich
Rat	30.09.2019	öffentlich

Tagesordnung

Aufhebung eines Beschlusses über die Bildung zweier abrechenbarer Straßenabschnitte der Erschließungsanlage "Am Feldgarten" in Hennef-Happerschoß

Beschlussvorschlag

Der Bauausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef (Sieg) die Aufhebung des Beschlusses über die Bildung von zwei abrechenbaren Straßenabschnitten für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für den Ausbau der Straße „Am Feldgarten“ in Hennef-Happerschoß.

Begründung

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) hat in seiner Sitzung am 28.02.2000 auf Empfehlung des Bauausschusses beschlossen, die Erschließungsanlage „Am Feldgarten“ gem. § 3 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in Stadt Hennef (Sieg) in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 16.11.1998 in zwei selbständig abrechenbare Abschnitte aufzuteilen. Die Grenze zwischen den beiden Abschnitten wurde bei der Einmündung der Feldwege gezogen, siehe beigefügten Lageplan, der seinerzeit Anlage zum Ratsbeschluss gewesen ist.

Eine der Tatbestandsvoraussetzungen für eine rechtmäßige Abschnittsbildung ist, dass der abzugrenzende Straßenteil „eine gewisse eigenständige Bedeutung als Verkehrsanlage hat (und) von ihrem Umfang her – gleichsam stellvertretend – „Straße“ sein könnte“ (vgl. BVerwG u. a. Urteil vom 22.11.2016, 9 C 25.15). Diese Voraussetzung liegt hier nicht vor, da eine Anbindung an das Straßennetz der Stadt Hennef (Sieg) beider Abschnitte nur über den jeweils anderen Straßenteil erfolgen kann.

Der Abschnittsbildungsbeschluss vom 28.02.2000 ist somit rechtswidrig und wird aufgehoben.
Bei der anstehenden Endabrechnung der Erschließungsbeiträge, wird die Straße „Am
Feldgarten“ von „Annostraße“ bis „Schulweg“ als eine Erschließungsanlage abgerechnet.

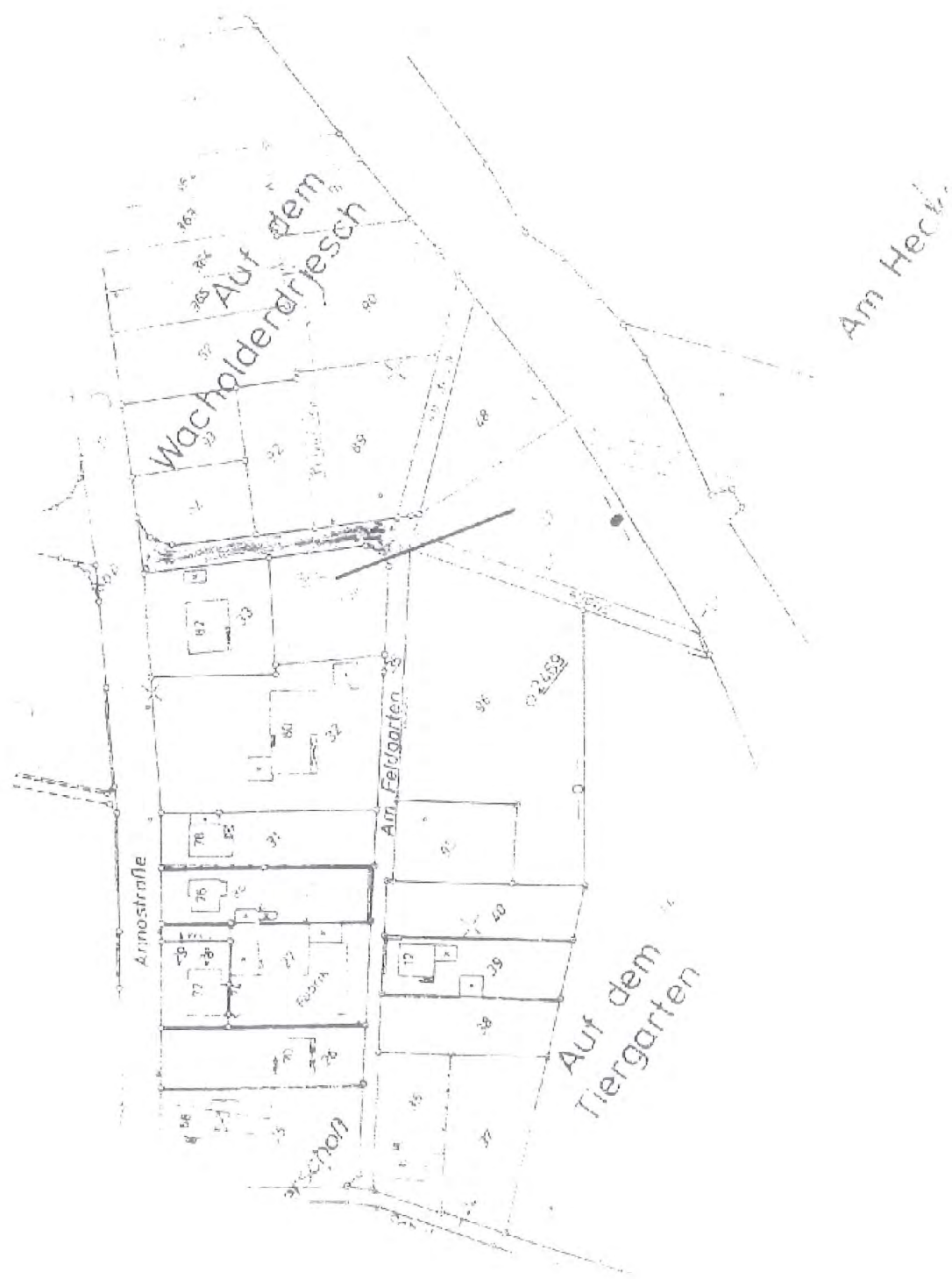
Auswirkungen auf den Haushalt

☒ Keine Auswirkungen

☐ Kosten der Maßnahme

Hennef (Sieg), den 13.08.2019
In Vertretung


Klaus Barth
Vorstand





Beschlussvorlage

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Finanzen, allg.
Verwaltung, Recht

TOP: 1.8

Vorl.Nr.: V/2019/2033

Anlage Nr.: 8

Datum: 20.08.2019

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bauausschuss	12.09.2019	öffentlich

Tagesordnung

Novellierung der Straßenbaubeiträge
Antrag der CDU-Fraktion vom 02.07.2019

Beschlussvorschlag

Der Bauausschuss beschließt:

Die Stellungnahme der Verwaltung zu der Novellierung der Straßenbaubeiträge wird zur Kenntnis genommen

Begründung

Der Antrag der CDU-Fraktion zur Novellierung der Straßenbaubeiträge ist als Anlage beigelegt.

Der Antrag der CDU-Fraktion basiert auf einer Mitteilung der Fraktionsvorsitzenden der Regierungsfractionen im Landtag Nordrhein-Westfalen vom 02.07.2019, die am 03.07.2019 in der Presse veröffentlicht worden sind (z.B. GA, Rhein-Sieg-Anzeiger und Rhein-Sieg-Rundschau vom 03.07.2019).

Zwischenzeitlich hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Datum vom 14.08.2019 einen Entwurf für ein „Fünftes Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes“ vorgelegt. Das Änderungsverfahren ist insgesamt als Anlage dieser Beschlussvorlage beigelegt. Auf Grund dieses Entwurfes sind die Beantwortungen der einzelnen Antragspositionen vorerst entbehrlich.

Die Stadt Hennef hat in der derzeit gültigen Straßenbaubeitragssatzung bereits eine Tiefenbegrenzung und eine Eckstellenvergünstigung enthalten. Nach dem bisherigen Kenntnisstand ist eine Änderung der derzeit gültigen Straßenbaubeitragssatzung nicht erforderlich, da sich § 8 KAG NRW voraussichtlich nicht ändert. Die Verwaltung geht davon aus, dass der Städte- und Gemeindebund NRW ggfls. eine neue Mustersatzung empfehlen wird. Bürgerinformationen vor dem Ausbau und einer Veranlagung einer Straße werden seit Jahren

durchgeführt. Zu begrüßen ist die Änderung der Verzinsung von Stundungen im Straßenbaubeitragsrecht.

Wie die Förderung des Anliegeranteils ausgestaltet, welche betroffenen Straßenausbaumaßnahmen im Anliegeranteil zu reduzieren sind und wie deren haushaltsrechtliche Ausgestaltung aussehen wird, bleibt dem Gesetzgebungsverfahren überlassen. Daher kann von der Verwaltung gegenwärtig nicht mitgeteilt werden, welche Ausbaumaßnahmen unter das Änderungsverfahren fallen.

Die Verwaltung wird den Bauausschuss weiter über das Änderungsverfahren berichten.

Hennef (Sieg), den 20.08.2019



Klaus Barth
Vorstand

CDU Fraktion im Rat der Stadt Hennef, Frankfurter Str. 97, 53773 Hennef

Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Frankfurter Str. 97

53773 Hennef

E: 04.07.19

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Hennef
Historisches Rathaus, Zimmer 25 (1. OG)
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

Telefon: 02242 / 888 -295 oder -297
Telefax: 02242 / 888 -880 297
E-Mail: cdu@hennef.de
Internet: fraktion.hennefpartei.de

Fraktionsvorsitzender: Ralf Offergeld
Fraktionsgeschäftsführung: Sören Schilling
Theo Walterscheid

Öffnungszeiten Büro:
Mo-Mi: 08:00 - 12:00 Uhr

Hennef, den 02.07.2019 / Schi
AN/2019/044

Novellierung der Straßenbaubeiträge

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit bitten wir Sie, namens der CDU-Fraktion, den nachfolgenden Antrag an den zuständigen Ausschuss zur Beratung und Beschlussfassung weiterzuleiten:

1. Die Verwaltung wird rückwirkend für alle Straßenbaumaßnahmen, die nach dem Kommunalen Abgabengesetz (KAG) veranschlagt würden, auf das „Landesmodell“ umschwenken und die niedrigen Beitragssätze abrechnen. Zur Deckung der Beitragslücke sind Zuwendungen beim Land NRW zu beantragen, welches diese nunmehr den Kommunen zur Verfügung stellt.
2. Die Verwaltung stellt dar, für welche Maßnahmen und in welcher Höhe Rückzahlungen rückwirkend zum 01.01.2018 nach o.g. Modell erfolgen müssen.
3. Die Verwaltung stellt dar, für welche Maßnahmen im Haushalt 2019 ff. und in welcher Höhe bei o.g. Modell Einzahlungen entfallen.
4. Die Verwaltung stellt dar, unter welchen Voraussetzungen wann und in welcher Höhe die Zuwendungen des Landes abgerufen werden können und wie sich die Auswirkungen für die Haushalte ab 2019 darstellen.

Begründung:

Die NRW Koalition aus CDU und FDP hat sich heute dafür entschieden, die gesetzliche Grundlage für die Erhebung der Straßenbaubeiträge grundhaft zu ändern. Die Kommunen können sich freiwillig entscheiden, ob sie weiterhin bei Ihren bisherigen Gebührensätzen verbleiben oder auf das Landesmodell umschwenken. Beim Landesmodell werden die Anliegerinnen und Anlieger mit deutlichen niedrigen Sätzen belastet und die Beiträge richten sich nach den Kosten der Gesamtmaßnahme und nicht mehr nach einer komplizierten Schlüsselung der einzelnen Erschließungsanlagen. Für die ausgefallenen Beiträge stehen dafür beim Land insgesamt 65 Millionen Euro jährlich zur Verfügung.

Wir haben bereits mit Antrag vom 02.11.2018 auf die gesetzlichen Beratungen und die Notwendigkeit zur Änderungen der Straßenbaubeiträge hingewiesen. Die CDU Fraktion begrüßt dieses

Modell daher ausdrücklich und fordert die Verwaltung auf hiervon Gebrauch zu machen, um die Anliegerinnen und Anlieger, z.B. bei der Straßenbaumaßnahme Schützenstraße, zu entlasten.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.



Sören Schilling

Fraktionsgeschäftsführer



Ralf Offergeld

Fraktionsvorsitzender



Thomas Wallau

Stellv. Bürgermeister



Die Ministerin

MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An die
Oberbürgermeisterin und Oberbürgermeister,
Landrätin und Landräte,
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

in Nordrhein-Westfalen

nachrichtlich an die:
Kommunale Spitzenverbände
in Nordrhein-Westfalen

14. August 2019

Straßenausbaubeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz
hier: Entwurf für ein „Fünftes Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes“

Sehr geehrte Damen und Herren Hauptverwaltungsbeamte,

im Rahmen der diesjährigen „HVB-Konferenzen“ in den einzelnen Regierungsbezirken haben wir uns intensiv über das Thema „Straßenausbaubeitragsrecht nach Kommunalabgabengesetz“ ausgetauscht. Vorab darf ich mich nochmals für den sehr offenen Dialog und Ihre zahlreichen Hinweise für eine Ausgestaltung bedanken.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen legt nunmehr einen Entwurf zur Änderung des Straßenausbaubeitragsrechts vor. Um die Akzeptanz für Straßenausbaumaßnahmen in den Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden zu erhalten bzw. wiederherzustellen, beinhaltet dieser Gesetzentwurf mehrere Maßnahmen, um ein modernes Straßenausbaubeitragsrecht für Nordrhein-Westfalen auf den Weg zu bringen:

- Einführung eines transparenten gemeindlichen Straßen- und Wegkonzeptes,
- Einführung einer verpflichtenden Anliegerversammlung im Vorfeld von möglichen Straßenausbaumaßnahmen,

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf

Telefon +49 211 8618-4300
Telefax +49 211 8618-4550
ina.scharrenbach@mhkgb.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

- Vermeidung einer möglichen wirtschaftlichen Überforderung von Beitragspflichtigen und
- Einführung von Ermessenstatbeständen zur möglichen räumlichen Beschränkungen der erschlossenen Fläche in der Tiefe sowie für Eckgrundstücke.

Vorab möchte ich Sie darauf hinweisen, dass das mögliche gemeindliche Straßen- und Wegekonzept bewusst sehr einfach gehalten werden soll und sich damit nicht mit den Ihnen bekannten Konzeptvorgaben aus anderen Rechtsbereichen, die vergleichsweise aufwendig umzusetzen sind, vergleichen lassen wird. Bezüglich der Abfassung eines Musters werden wir in den Austausch mit den kommunalen Spitzenverbänden in Nordrhein-Westfalen eintreten.

Zur Erleichterung der Anlieger bei kommunalen Beitragsforderungen wird in Flankierung des Gesetzentwurfs ein Förderprogramm von jährlich 65 Millionen Euro zu Gunsten der Straßenausbaubeitragspflichtigen aufgelegt werden. Damit wird eine substanzielle Entlastung der Beitragsschuldner bewirkt. Diesbezüglich bedarf es des Beschlusses des Landtages über den Landeshaushalt 2020 als Haushaltsgesetzgeber.

Die Details zu den vorgenannten Maßnahmen können Sie dem beige-fügten Entwurf entnehmen, über den wir am heutigen Tage die Verbändeanhörung eingeleitet haben.

Gerne stehen wir Ihnen bei Rückfragen und/oder Anmerkungen zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Herrn MD Dr. Christian von Kraack (telefonisch unter 0211/8618-5550 oder per E-Mail unter Christian.vonKraack@mhkbw.nrw.de).

Mit freundlichem Gruß


Ina Scharrenbach

Gesetzentwurf der Landesregierung

Fünftes Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

A Problem

Das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen trat 1969 – vor 50 Jahren – in Kraft. § 8 Absatz 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) beinhaltet für Gemeinden und Gemeindeverbände die Ermächtigung, Beiträge zu erheben. Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG wird dieses Ermessen bei Beiträgen für dem öffentlichen Verkehr gewidmete (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen) Straßen, Wege und Plätze eingeschränkt: Es besteht ein Sollgebot im Sinne einer Erhebungspflicht.

§ 8 Absatz 2 KAG enthält die zentralen Regelungen über den Beitrag, zu den beitragsfähigen Ausbaumaßnahmen und zu den Beitragspflichtigen. Der Beitrag ist eine Abgabe, die im Gegensatz zu einer Steuer aber wie eine Gebühr gegenleistungsbezogen ist. Ein Beitrag wird – im Gegensatz zu einer Gebühr – nur für die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Einrichtung oder einer Anlage erhoben.

Im Zusammenhang mit der Veranlagung von Straßenausbaubeiträgen nach dem KAG durch die jeweilige Gemeinde bzw. den Gemeindeverband kann es in Einzelfällen für die betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer, die zu einer Beitragszahlung herangezogen werden, zu hohen und teilweise erheblichen finanziellen Belastungen kommen, die die Einzelne bzw. den Einzelnen auch überfordern können. Die hohen Belastungen sorgen dafür, dass sich bei den Bürgerinnen und Bürgern Widerstände gegen Straßenausbaumaßnahmen bilden, die unter Umständen auch zu gerichtlichen Verfahren führen können.

Auch wenn sich die Straßenausbaubeiträge gemäß § 8 Absatz 2 KAG grundsätzlich bewährt haben und von der Rechtsprechung vollumfänglich anerkannt sind, führen die skizzierten Entwicklungen dazu, dass die Akzeptanz von Straßenausbaumaßnahmen sowie der daraus resultierenden Straßenausbaubeiträge in Frage steht.

Zu solchen Akzeptanzproblemen bei den betroffenen Beitragspflichtigen kann es auch führen, wenn die zu erwartende Straßenausbaumaßnahme bzw. die daraus entstehenden Beiträge nicht früh kommuniziert werden und den Beitragspflichtigen keine Möglichkeit gegeben wird, die Ausgestaltung der Straßenausbaumaßnahme vor der abschließenden Beschlussfassung der kommunalen Gremien zu beeinflussen.

B Lösung

Um die Akzeptanz für Straßenausbaumaßnahmen in den Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden zu erhalten bzw. wiederherzustellen, beinhaltet dieser Gesetzentwurf mehrere Maßnahmen, um ein modernes Straßenausbaubeitragsrecht für Nordrhein-Westfalen auf den Weg zu bringen.

a) Transparentes Straßen- und Wegekonzept

Ein transparentes gemeindliches Straßen- und Wegekonzept hat zu berücksichtigen, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an langfristig notwendigen kommunalen Straßen erforderlich werden könnten. Das Straßen- und Wegekonzept ist über einen Zeitraum von fünf Jahren anzulegen und jährlich fortzuschreiben.

Dieses transparente und übersichtliche Konzept wird dann sowohl für die Vertretung einer Gemeinde bzw. eines Gemeindeverbandes eine fundierte Grundlage für künftige Entscheidungen zur Mittelbereitstellung als auch für die Bürgerinnen und Bürger eine transparente Informationsgrundlage für künftige Straßenausbaumaßnahmen bilden.

Das kurzgefasste Straßen- und Wegekonzept beinhaltet keine Vorentscheidungen über eine Straßenausbaumaßnahme; es stellt ein Handlungskonzept im Sinne u.a. einer Aufstellung möglicher prioritärer beitragspflichtiger Straßenausbaumaßnahmen dar und ist zugleich nach Beschluss durch die kommunale Vertretung (Rat bzw. Kreistag) Grundlage für die durchzuführenden Anliegerversammlungen.

b) Einführung einer verpflichtenden Anliegerversammlung im Vorfeld von möglichen Straßenausbaumaßnahmen

Gemäß § 23 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unterrichtet der Rat die Einwohnerinnen und Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde. Bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder das wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner nachhaltig berühren, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen unterrichtet werden.

Auch wenn eine Straßenausbaumaßnahme regelmäßig nicht zu den allgemein bedeutsamen Angelegenheiten einer Gemeinde gehört und in der Folge somit eine Unterrichtungspflicht gegenüber den Einwohnerinnen und Einwohner nach § 23 GO NRW nicht auslöst, haben viele Gemeinden von diesem Instrument (bei Straßenausbaumaßnahmen vor allem im Wege der Anliegerversammlung) freiwillig Gebrauch gemacht, um schon im Vorfeld die Anlieger in die Straßenausbaumaßnahme einzubinden.

Der Gesetzentwurf enthält vor diesem Hintergrund die Einführung einer verpflichtenden Anliegerversammlung im Vorfeld von möglichen Straßenausbaumaßnahmen. Auf Basis des von der kommunalen Vertretung beschlossenen Straßen- und Wegekonzeptes im Sinne eines Handlungskonzeptes werden die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer so frühzeitig und transparent in eine mögliche Straßenausbaumaßnahme einbezogen. So können die potentiellen Beitragspflichtigen die geplante Maßnahme beeinflussen und die Erhebung der Beiträge verliert für die Betroffenen außerdem den oft monierten, überraschenden Charakter.

c) Vermeidung einer möglichen wirtschaftlichen Überforderung von Beitragspflichtigen

Es wird den Kommunen mit der Einführung eines voraussetzungslosen Ratenzahlungsanspruchs ermöglicht, eine wirtschaftliche Überforderung von Beitragspflichtigen nachhaltig und unbürokratisch zu vermeiden. Anders als bisher, setzt dieser Anspruch keine „erhebliche Härte für den Schuldner“ mehr voraus, wie es aufgrund der Verweisung in § 12 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a KAG auf § 222 der Abgabenordnung (AO) der Fall war.

Die Kommunen erhalten einen weiten gesetzlichen Spielraum, den Beitragspflichtigen auf Antrag eine Zahlung in höchstens zwanzig Jahresraten zu gewähren. Der Verzicht auf weitere gesetzliche Voraussetzungen ermöglicht ein unbürokratisches und kostengünstiges Erhebungsverfahren.

Der Zinssatz für Stundungen gemäß § 8a Absatz 6 dieses Gesetzentwurfes beträgt nicht statische sechs Prozent pro Jahr, sondern passt sich dynamisch der Zinsentwicklung an und beträgt dann zwei Prozentpunkte über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), mindestens jedoch ein Prozent.

In § 8a Absatz 7 wird eine Härtefallregelung eingeführt, nach der Personen unter bestimmten Prämissen auf Antrag eine unbefristete Stundung zu gewähren ist.

Die gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b, Nummer 5 Buchstabe a und Nummer 5 Buchstabe b KAG in Betracht zu ziehenden Billigkeitsregelungen gemäß §§ 163, 227 und 234 Absatz 2 AO bleiben davon unberührt.

d) Räumliche Beschränkungen der erschlossenen Fläche und Schaffung eines Ermäßigungstatbestandes für Eckgrundstücke

Der grundsätzlichen räumlichen Begrenzung der Erschließungswirkung in der Länge steht die räumliche Begrenzung der Erschließungswirkung in der Tiefe gegenüber. Der Satzungsgeber – die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband – darf bereits heute eine sogenannte Tiefenbegrenzung von Grundstücken festlegen und damit bestimmen, wie weit in die Tiefe sich die Erschließungswirkung der ausgebauten Anlage erstreckt.

Vom Grunde her wird einem Eckgrundstück von beiden Straßen gleichermaßen eine vorteilsrelevante Inanspruchnahmefähigkeit geboten, wobei eine Eckgrundstücksermäßigung beispielsweise wegen verminderten wirtschaftlichen Vorteils gewährt werden kann. Bei einer Dreifacherschließung stellt sich bereits heute die Frage eines Billigkeitserlasses.

Vor diesem Hintergrund wird, die Rechtsprechung nachzeichnend, klargestellt, dass in der kommunalen Straßenausbaubeitragssatzung eine Tiefenbegrenzung für Grundstücke vorgesehen sowie der Situation von Eckgrundstücken Rechnung getragen werden kann.

e) Entlastung der Beitragspflichtigen über ein landeseigenes Förderprogramm

Zur Erleichterung der Anlieger bei kommunalen Beitragsforderungen wird in Flankierung dieses Gesetzentwurfs ein Förderprogramm von jährlich 65 Millionen Euro zu Gunsten der Straßenausbaubeitragspflichtigen aufgelegt werden. Damit wird eine substanzielle Entlastung der Beitragsschuldner bewirkt. Diesbezüglich bedarf es des Beschlusses des Landtages über den Landeshaushalt 2020 als Haushaltsgesetzgeber.

C Alternativen

Beibehaltung des bisherigen Rechtszustands.

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung. Beteiligt ist das Ministerium der Finanzen.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Eine Konnexitätsrelevanz des Gesetzentwurfs gemäß Artikel 78 Absatz 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen ist nicht gegeben, da die Gemeinden oder Gemeindeverbände nicht zur Übernahme und Durchführung neuer öffentlicher Aufgaben verpflichtet werden, die für sie eine wesentliche Belastung hervorrufen würden. Der bisherige § 8 KAG, der die zentralen Regelungen über den Beitrag, die beitragsfähigen Ausbaumaßnahmen und zu den beitragspflichtigen Personen enthält, bleibt unverändert. Durch die Einführung des § 8a „Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ werden – neu – Anforderungen an die Durchführung der öffentlichen Aufgabe gestellt, die jedoch zu keiner wesentlichen Belastung der davon betroffenen Gemeinden oder Gemeindeverbände führen und damit keine Konnexität auslösen.

Die genannten Regelungen werden die Akzeptanz von Straßenausbaubeiträgen bei den Anliegern wiederherstellen und führen so zu einer Stärkung der Selbstverwaltung in Bezug auf den Ausbau des kommunalen Straßennetzes. Der kommunale Aufwand für die Erhebung des Beitrags wird sich durch eine geringere Anzahl von Eingaben und Widerspruchs- und Klageverfahren sogar verringern. Die Öffnung der im Vorfeld von Straßenausbaumaßnahmen erfolgenden Information der beitragspflichtigen Personen führt im Vergleich zu bisherigen Abläufen zu einer zeitlich früheren Durchführung. Durch die Einräumung eines Anspruchs auf Ratenzahlung oder, in Ausnahmefällen, einer unbefristeten Stundung, kann es für die Kommunen zu einem

verzögerten Zufluss von Liquidität und damit zu höheren Refinanzierungskosten kommen; ebenso führt die Dynamisierung der Zinshöhe zu geringeren Zinseinnahmen. Sofern beitragspflichtige Personen von dieser Regelung Gebrauch machen, ergibt sich in dem kommunalen Haushalt ein zeitlich gestreckter Liquiditätszufluss mit der möglichen Folge einer für die Kommune erforderlichen Zwischenfinanzierung – entweder aus eigenen oder aus aufgenommenen Finanzmitteln. Die Gewährung einer Ratenzahlung im Zuge eines Straßenausbaubeitragsrechts wird zugleich mit der Verzinsung der Ansprüche verbunden. Der Zinssatz für Stundungen gemäß § 8a Absatz 6 dieses Entwurfes beträgt nicht statische sechs Prozent pro Jahr, sondern passt sich dynamisch der Zinsentwicklung an und beträgt dann zwei Prozentpunkte über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), mindestens jedoch ein Prozent. Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass eine Kommune ggf. nicht höhere Refinanzierungskosten als daraus entstehende Zinseinnahmen hat.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Soweit diese als Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte von Beitragsforderungen betroffen sein können, werden die Beitragspflichtigen entlastet.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Der Gesetzesentwurf hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Wirkungen treten unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen ein. Auswirkungen auf die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung

Durch den vorgelegten Gesetzesentwurf werden die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung gestärkt. Aufgabe einer nachhaltigen Stadt- und Quartiersentwicklung ist es, die ökologischen, ökonomischen und sozialen Belange im Sinne einer zukunftsgerichteten Stabilisierung und aufwertenden generationengerechten Entwicklung der Städte und Quartiere zielorientiert zu koordinieren. Dabei orientiert sich die nachhaltige Stadtentwicklungspolitik in Nordrhein-Westfalen am Leitbild der nachhaltigen europäischen Stadt (Leipzig-Charta), in deren Mitte Platz für alle ist. Insbesondere durch die vorgesehene Einführung einer verpflichtenden Anliegersversammlung werden frühzeitig Beteiligungsprozesse mit den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern gestärkt.

J Befristung

Da das Stammgesetz geändert wird, ist eine Befristung des ändernden Gesetzes nicht angezeigt.

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung	Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen
Fünftes Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes	
Artikel 1	
Das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG)
1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:	
a) Nach der Angabe zu § 8 wird folgende Angabe eingefügt: „§ 8a Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“.	
b) Die Angabe zu § 26 wird wie folgt gefasst: „§ 26 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift“.	
	§ 8
	(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände können Beiträge erheben. Bei den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen sollen Beiträge erhoben werden, soweit nicht das Baugesetzbuch anzuwenden ist.
	(2) Beiträge sind Geldleistungen, die dem Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen im Sinne des § 4 Abs. 2, bei Straßen, Wegen und Plätzen auch für deren Verbesserung, jedoch ohne die laufende Unterhaltung und Instandsetzung, dienen. Sie werden von den Grundstückseigentümern als Gegenleistung dafür erhoben, daß ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtungen

	und Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
	(3) Beiträge können auch für Teile einer Einrichtung oder Anlage erhoben werden (Kostenspaltung).
	(4) Der Aufwand umfaßt auch den Wert, den die von der Gemeinde oder dem Gemeindeverband für die Einrichtung oder Anlage bereitgestellten eigenen Grundstücke bei Beginn der Maßnahme haben. Er kann nach den tatsächlichen Aufwendungen oder nach Einheitssätzen, denen die der Gemeinde oder dem Gemeindeverband für gleichartige Einrichtungen oder Anlagen üblicherweise durchschnittlich erwachsenden Aufwendungen zugrunde zu legen sind, ermittelt werden. Bei leitungsgebundenen Einrichtungen und Anlagen, die der Versorgung oder der Abwasserbeseitigung dienen, kann der durchschnittliche Aufwand für die gesamte Einrichtung oder Anlage veranschlagt und zugrunde gelegt werden (Anschlußbeitrag). Wenn die Einrichtungen oder Anlagen erfahrungsgemäß auch von der Allgemeinheit oder von der Gemeinde oder dem Gemeindeverband selbst in Anspruch genommen werden, bleibt bei der Ermittlung des Aufwandes ein dem wirtschaftlichen Vorteil der Allgemeinheit oder der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes entsprechender Betrag außer Ansatz; Zuwendungen Dritter sind, sofern der Zuwendende nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Betrages und nur, soweit sie diesen übersteigen, zur Deckung des übrigen Aufwandes zu verwenden. Das veranschlagte Beitragsaufkommen soll den nach Satz 1 bis 4 ermittelten Aufwand, der sonst von der Gemeinde oder dem Gemeindeverband selbst aufzubringen wäre, einschließlich des Wertes der bereitgestellten eigenen Grundstücke, nicht überschreiten und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 in der Regel decken. Wenn im Zeitpunkt des Erlasses

	der Beitragssatzung der Aufwand noch nicht feststeht, braucht der Beitragssatz in der Satzung nicht angegeben zu werden.
	(5) Der Aufwand kann auch für Abschnitte einer Einrichtung oder Anlage, wenn diese selbständig in Anspruch genommen werden können, ermittelt werden.
	(6) Die Beiträge sind nach den Vorteilen zu bemessen. Dabei können Gruppen von Beitragspflichtigen mit annähernd gleichen Vorteilen zusammengefaßt werden.
	(7) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Einrichtung oder Anlage, in den Fällen des Absatzes 3 mit der Beendigung der Teilmaßnahme und in den Fällen des Absatzes 5 mit der endgültigen Herstellung des Abschnitts. Wird ein Anschlußbeitrag nach Absatz 4 Satz 3 erhoben, so entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die Einrichtung oder Anlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der Satzung; die Satzung kann einen späteren Zeitpunkt bestimmen.
	(8) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 5 begonnen worden ist.
	(9) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 2 Satz 3 auf dem Erbbaurecht.
2. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:	
„§ 8a Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen	
(1) Die Gemeinde hat ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und	

wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an langfristig notwendigen kommunalen Straßen erforderlich werden können. Das Straßen- und Wegekonzept ist über einen Zeitraum von fünf Jahren anzulegen und jährlich fortzuschreiben. Das Straßen- und Wegekonzept wird von der kommunalen Vertretung beraten und beschlossen.	
(2) Das für Kommunales zuständige Ministerium gibt durch Verwaltungsvorschrift ein Muster für das Straßen- und Wegekonzept nach Absatz 1 im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, dieses Muster zu verwenden. Sofern die Gemeinde oder der Gemeindeverband ausnahmsweise von dem Muster abweichen möchte, ist dies im Straßen- und Wegekonzept darzulegen und zu begründen.	
(3) Soweit im Straßen- und Wegekonzept nach Absatz 1 beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen enthalten sind, ist die Gemeinde oder der Gemeindeverband verpflichtet, frühzeitig eine Versammlung der von dem Vorhaben betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer (verbindliche Anliegerversammlung) durchzuführen. Ihnen sind die rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten vorzustellen. Sofern sich die Straßenausbaumaßnahme konkretisiert, sind zusätzlich Alternativen zum vorgesehenen Ausbaustandard und dem sich daraus ergebenden beitragspflichtigen Aufwand in der verbindlichen Anliegerversammlung mit den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern zu erörtern. Über das Ergebnis der verbindlichen Anliegerversammlung ist die Vertretung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes vor Beschlussfassung über die Durchführung einer Straßenausbaumaßnahme zu informieren.	
(4) Ausnahmsweise kann von der Durchführung einer verbindlichen Anliegerversammlung nach Absatz 3 abgesehen werden, wenn es sich um eine nur	

geringfügige Straßenausbaumaßnahme handelt. In diesem Fall kann die verbindliche Anliegerversammlung durch Beschluss der kommunalen Vertretung durch ein anderes Beteiligungsverfahren ersetzt werden. Die Rechtmäßigkeit des Beitragsbescheides bleibt von der Erfüllung der Pflicht zur Durchführung einer Anliegerversammlung nach Absatz 3 oder eines anderen Beteiligungsverfahrens unberührt.	
(5) Die Satzung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes kann unter Berücksichtigung von § 8 Absatz 6 bei gemäß § 8 Absatz 2 beitragsfähigen Straßenausbaumaßnahmen Beitragsermäßigungen für Eckgrundstücke vorsehen. Die Festlegung einer satzungsrechtlichen Tiefenbegrenzung ist zulässig.	
(6) Bei Straßenausbaubeiträgen gemäß § 8 Absatz 2 soll auf Antrag eine Zahlung in höchstens zwanzig Jahresraten eingeräumt werden. Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit 2 Prozentpunkten über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches, jedoch mit mindestens 1 Prozent, zu verzinsen. Eine Tilgung des Restbetrages ist am Ende jeden Jahres möglich.	
(7) Straßenausbaubeiträge gemäß § 8 Absatz 2 sollen für ein beitragspflichtiges Grundstück auf Antrag ohne Festsetzung von Fälligkeiten ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Zahlung des Beitrages für die beitragspflichtige Person eine erhebliche Härte bedeutet. Das gilt insbesondere für eine beitragspflichtige Person, die über ein Einkommen verfügt, das die Bedarfsgrenze der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1029) geändert worden ist, um nicht mehr als 20 Prozent des maßgebenden Regelsatzes übersteigt und kein anderes Vermögen oder Einkommen vorhanden ist, das die	

Zahlung von Beiträgen zumutbar macht. Für die Höhe der Verzinsung des so gestundeten Beitrages gilt Absatz 6 Satz 2 entsprechend. Auf die Zinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre.	
(8) Die nach diesem Gesetz anwendbaren weitergehenden Billigkeitsregelungen der Abgabenordnung bleiben unberührt.	
3. § 26 wird wie folgt geändert	
„§ 26 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift	§ 26
(1) § 11 Absatz 4 und § 25 dieses Gesetzes treten einen Tag nach seiner Verkündung, die übrigen Vorschriften am 1. Januar 1970 in Kraft.	§ 11 Absatz 4 und § 25 dieses Gesetzes treten einen Tag nach seiner Verkündung, die übrigen Vorschriften am 1. Januar 1970 in Kraft.
(2) § 8a Absatz 6 und 7 ist auch auf bis zum [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Fünften Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen] bereits abgeschlossene Beitragserhebungsverfahren anzuwenden. Dies gilt nicht, soweit die Beiträge von den Gemeinden und Gemeindeverbänden bereits vereinbart wurden.“	
Artikel 2	
Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.	

Begründung

A Allgemeiner Teil

Das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen trat 1969 – vor 50 Jahren – in Kraft. § 8 Absatz 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) beinhaltet für Gemeinden und Gemeindeverbände die Ermächtigung, Beiträge zu erheben. Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG wird dieses Ermessen bei Beiträgen für dem öffentlichen Verkehr gewidmete (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen) Straßen, Wege und Plätze eingeschränkt: Es besteht ein Sollgebot im Sinne einer Erhebungspflicht.

§ 8 Absatz 2 KAG enthält die zentralen Regelungen über den Beitrag, zu den beitragsfähigen Ausbaumaßnahmen und zu den Beitragspflichtigen. Der Beitrag ist eine Abgabe, die im Gegensatz zu einer Steuer, aber wie eine Gebühr gegenleistungsbezogen ist. Ein Beitrag wird – im Gegensatz zu einer Gebühr – nur für die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Einrichtung oder einer Anlage erhoben.

Im Zusammenhang mit der Veranlagung von Straßenausbaubeiträgen nach KAG durch die jeweilige Gemeinde bzw. den Gemeindeverband kann es in Einzelfällen für die betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer, die zu einer Beitragszahlung herangezogen werden, zu hohen und teilweise erheblichen finanziellen Belastungen kommen, die die Einzelne bzw. den Einzelnen auch überfordern können. Die hohen Belastungen sorgen dafür, dass sich bei den Bürgerinnen und Bürgern Widerstände gegen Straßenausbaumaßnahmen bilden, die unter Umständen auch zu gerichtlichen Verfahren führen können.

Auch wenn sich die Straßenausbaubeiträge gemäß § 8 Absatz 2 KAG grundsätzlich bewährt haben und von der Rechtsprechung vollumfänglich anerkannt sind, führen die skizzierten Entwicklungen dazu, dass die Akzeptanz von Straßenausbaumaßnahmen sowie der daraus resultierenden Straßenausbaubeiträge in Frage steht.

Zu solchen Akzeptanzproblemen bei den betroffenen Beitragspflichtigen kann es auch führen, wenn die zu erwartende Straßenausbaumaßnahme bzw. die daraus entstehenden Beiträge nicht früh kommuniziert werden und den Beitragsschuldnern keine Möglichkeit gegeben wird, die Ausgestaltung der Straßenausbaumaßnahme vor der abschließenden Beschlussfassung der Räte bzw. Kreistage zu beeinflussen.

Der Gesetzentwurf sieht für Straßenausbaumaßnahmen, die eine Beitragspflicht nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG auslösen, ergänzende Vorschriften unter Einführung eines § 8a in das KAG vor.

Zur Erleichterung der Anlieger bei kommunalen Beitragsforderungen wird in Flankierung dieses Gesetzentwurfs ein Förderprogramm von jährlich 65 Millionen Euro zu Gunsten der Straßenausbaubeitragspflichtigen aufgelegt werden. Damit wird eine substanzielle Entlastung der Beitragspflichtigen bewirkt. Diesbezüglich bedarf es des Beschlusses des Landtages über den Landeshaushalt 2020 als Haushaltsgesetzgeber.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Zu Nummer 1:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird um den neu einzufügenden „§ 8a Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ ergänzt.

b) Die Überschrift des § 26 im Inhaltsverzeichnis wird an den neuen Regelungsinhalt angepasst.

Zu Nummer 2:

In das Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) wird ein „§ 8a Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ eingefügt.

zu Absatz 1:

Eine fehlende Mitwirkungsmöglichkeit bei der Ausgestaltung von Straßenausbaumaßnahmen und eine mangelnde Transparenz im Hinblick auf die zu erwartenden Kosten können zu erheblichen Akzeptanzproblemen bei den Beitragspflichtigen führen. Diese können durch eine frühzeitige Information und Beteiligung der Anlieger vermieden werden.

Ein transparentes gemeindliches Straßen- und Wegekonzept hat zu berücksichtigen, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an langfristig notwendigen kommunalen Straßen erforderlich werden könnten. Das Straßen- und Wegekonzept ist über einen Zeitraum von fünf Jahren anzulegen und jährlich fortzuschreiben.

Dieses Konzept wird dann sowohl für die Vertretung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes eine fundierte Grundlage für künftige Entscheidungen zur Mittelbereitstellung als auch für die Bürgerinnen und Bürger eine transparente Informationsgrundlage für künftige Straßenausbaumaßnahmen sein.

Das kurzgefasste Straßen- und Wegekonzept beinhaltet keine Vorentscheidungen über eine Straßenausbaumaßnahme; es stellt ein Handlungskonzept im Sinne u.a. einer Aufstellung möglicher prioritärer beitragspflichtiger Straßenausbaumaßnahmen dar und ist zugleich nach Beschluss durch die kommunale Vertretung (Rat bzw. Kreistag) Grundlage für die verpflichtend durchzuführenden Anliegerversammlungen.

Aus dem durch die kommunale Vertretung beschlossenen Straßen- und Wegekonzept resultiert in Höhe der für die Maßnahmen geschätzten Kosten eine Veranschlagung im Haushaltsplan, um der Haushaltsklarheit und -wahrheit Rechnung zu tragen (Veranschlagung in einer Summe). Sofern einzelne Maßnahmen hinreichend konkretisiert sind bzw. werden, erfolgt eine Einzelveranschlagung (vgl. dazu § 13 der Verordnung

über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen – KomHVO NRW) in der Fassung vom 12. Dezember 2018 (GV. NRW. 2018 S. 708).

zu Absatz 2:

Ziel des jährlich fortzuschreibenden Straßen- und Wegekonzepthes nach Absatz 1 ist es, vorhabenbezogenen Transparenz über Straßenunterhaltungsmaßnahmen und Straßenausbaumaßnahmen herzustellen. Um diesem Ziel gerecht zu werden, gibt das für Kommunales zuständige Ministerium durch Verwaltungsvorschrift ein Muster für das Straßen- und Wegekonzepth im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, dieses Muster zu verwenden. Sofern die Gemeinde oder der Gemeindeverband ausnahmsweise von dem Muster abweichen möchte, ist dies im Straßen- und Wegekonzepth darzulegen und zu begründen. Die Ausnahme ermöglicht es Gemeinden und Gemeindeverbänden, die bereits heute über transparente Darstellungen von straßen- und wegebezogenen Maßnahmen verfügen und die Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung der kommunalen Vertretung sind, ihre Form und Darstellung der Inhalte beizubehalten.

zu Absatz 3:

Gemäß § 23 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unterrichtet der Rat die Einwohnerinnen und Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde. Bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder das wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner nachhaltig berühren, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen unterrichtet werden.

Auch wenn eine Straßenausbaumaßnahme regelmäßig nicht zu den allgemein bedeutsamen Angelegenheiten einer Gemeinde gehört und in der Folge somit eine Unterrichtungspflicht gegenüber den Einwohnerinnen und Einwohner nach § 23 GO NRW nicht auslöst, haben viele Gemeinden von diesem Instrument (bei Straßenausbaumaßnahmen vor allem im Wege der Anliegersversammlung) freiwillig Gebrauch gemacht, um schon im Vorfeld die Anlieger in die Straßenausbaumaßnahme einzubinden.

Der Gesetzentwurf enthält vor diesem Hintergrund die Einführung einer verpflichtenden Anliegersversammlung im Vorfeld von möglichen Straßenausbaumaßnahmen. Auf Basis des von der kommunalen Vertretung beschlossenen Straßen- und Wegekonzepthes im Sinne eines Handlungskonzepthes werden die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer so frühzeitig und transparent in eine mögliche Straßenausbaumaßnahme einbezogen. Die Einbeziehung umfasst dabei auch Erbbauberechtigte: § 8 Absatz 2 Satz 3 sieht vor, dass, wenn ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte tritt. So können die potentiellen

Beitragspflichtigen die geplante Maßnahme beeinflussen und die Erhebung der Beiträge verliert für die Betroffenen außerdem den oft monierten, überraschenden Charakter.

Ihnen sind die rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten vorzustellen. Sofern sich die Straßenausbaumaßnahme konkretisiert, sind zusätzlich Alternativen zum vorgesehenen Ausbaustandard und dem sich daraus ergebenden beitragspflichtigen Aufwand in der verbindlichen Anliegerversammlung mit den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern zu erörtern. Über das Ergebnis der verbindlichen Anliegerversammlung ist die kommunale Vertretung vor Beschlussfassung über die Durchführung einer Straßenausbaumaßnahme zu informieren, so dass die kommunale Vertretung im Lichte der durchgeführten verbindlichen Anliegerversammlung beraten und darauf fußend Entscheidungen über die Durchführung einer Straßenausbaumaßnahme inklusive einer Straßenausbaubeitragssatzung treffen kann.

Hierdurch haben die Kommunen die Möglichkeit, durch die frühzeitige Einbeziehung der potentiell Beitragspflichtigen in den Planungsprozess diese an der Ausgestaltung der Maßnahme zu beteiligen und so eine Akzeptanz für eine etwaige Maßnahme zu erreichen.

Für den Übergang ist zu berücksichtigen, dass die Kommunen bisher nicht zu einer frühzeitigen verbindlichen Anliegerinformation verpflichtet waren, so dass sie ggf. Zeit benötigen werden, um die verbindlichen Anliegerversammlungen sukzessive durchzuführen.

zu Absatz 4:

Sofern im Straßen- und Wegekonzept nach Absatz 1 Straßenausbaumaßnahmen enthalten sind, die vom Umfang her nur geringfügig sind, kann durch Beschluss der kommunalen Vertretung auf die Durchführung einer verbindlichen Anliegerversammlung nach Absatz 3 verzichtet und diese durch ein anderes Beteiligungsverfahren ersetzt werden (zum Beispiel: Austausch der Straßenbeleuchtung). Ein anderes Beteiligungsverfahren kann beispielsweise ein schriftliches Anhörungsverfahren (auch unter Berücksichtigung elektronischer Hilfsmittel) darstellen.

§ 8a Absatz 4 KAG-E schafft für die Gemeinde oder Gemeindeverbände und deren jeweilige kommunale Vertretung ein Ermessen, das zur Praktikabilität bei gleichzeitiger Erhaltung der gebotenen Transparenz beitragen soll.

§ 8a Absatz 4 Satz 3 KAG-E sieht vor, dass die Rechtmäßigkeit des Beitragsbescheides von der Erfüllung der Pflicht zur Durchführung einer Anliegerversammlung nach Absatz 3 oder eines anderen Beteiligungsverfahrens unberührt bleibt.

zu Absatz 5:

Der grundsätzlichen räumlichen Begrenzung der Erschließungswirkung in der Länge steht die räumliche Begrenzung der Erschließungswirkung in der Tiefe gegenüber. Der Satzungsgeber – die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband – darf bereits heute –

auch ohne klarstellende gesetzliche Regelung – eine sogenannte Tiefenbegrenzung von Grundstücken festlegen und damit bestimmen, wie weit in die Tiefe sich die Erschließungswirkung der ausgebauten Anlage erstreckt.

Vom Grunde her wird einem Eckgrundstück von beiden Straßen gleichermaßen eine vorteilsrelevante Inanspruchnahmemöglichkeit geboten, wobei eine Eckgrundstücksermäßigung beispielsweise wegen verminderten wirtschaftlichen Vorteils gewährt werden kann. Bei einer Dreifacherschließung stellt sich bereits heute die Frage eines Billigkeitserlasses.

Die Satzung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes kann unter Berücksichtigung von § 8 Absatz 6 bei gemäß § 8 Absatz 2 beitragsfähigen Straßenausbaumaßnahmen Beitragsermäßigungen für Eckgrundstücke vorsehen. Die Festlegung einer satzungsrechtlichen Tiefenbegrenzung ist zulässig. Dies, die Rechtsprechung nachzeichnend, wird nun über § 8a Absatz 5 KAG-E klarstellend geregelt.

zu den Absätzen 6 und 7:

Über § 12 KAG finden bestimmte Vorschriften der Abgabenordnung Anwendung auf Kommunalabgaben. Die Absätze 6 und 7 lösen die bisher über § 12 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a KAG geltende Stundungsregelung des § 222 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, für die Zwecke des Erhebungsverfahrens bei Straßenausbaubeiträgen vollständig ab.

Absatz 6 regelt die Stundung in der besonderen Form der Ratenzahlung. Im Absatz 7 wird die Stundung beschränkt auf den Fall der (wirtschaftlichen) Bedürftigkeit geregelt.

Mit der Regelung in Absatz 6 wird ein voraussetzungsloser Anspruch auf Ratenzahlung geschaffen. Die Gemeinde und der Gemeindeverband können die Einzelheiten der Gewährung in der Satzung regeln, beispielsweise auch Mindestwerte festlegen oder eine Staffelung für die Anzahl der zu gewährenden Jahresraten einführen. Anders als bisher setzt die Gewährung einer Ratenzahlung aber keine erhebliche Härte für den Beitragspflichtige mehr voraus, wie es bisher aufgrund der Verweisung in § 12 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a KAG auf § 222 der Abgabenordnung (AO) der Fall war.

Die Kommunen erhalten einen weiten gesetzlichen Spielraum, den Beitragsverpflichteten auf Antrag eine Zahlung in höchstens zwanzig Jahresraten zu gewähren. Der Verzicht auf weitere gesetzliche Voraussetzungen ermöglicht ein unbürokratisches und kostengünstiges Erhebungsverfahren.

Der Zinssatz für Stundungen gemäß § 8a Absatz 6 dieses Gesetzentwurfes beträgt nicht statische sechs Prozent pro Jahr, sondern passt sich dynamisch der Zinsentwicklung an und beträgt dann zwei Prozentpunkte über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), mindestens jedoch ein Prozent.

Eine Tilgung des Restbetrages ist am Ende jedes Jahres möglich.

Absatz 7 regelt die Stundung für den Fall der wirtschaftlichen Bedürftigkeit und sieht dafür zwei Fallkonstellationen vor:

Zum einen sollen Straßenausbaubeiträge gemäß § 8 Absatz 2 für ein beitragspflichtiges Grundstück auf Antrag ohne Festsetzung von Fälligkeiten ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Zahlung des Beitrages für die beitragspflichtige Person eine erhebliche Härte bedeutet (Absatz 7 Satz 1).

Die Verwendung der Wörter „ganz oder teilweise“ ist der Stundungsregelung des § 222 AO entlehnt. So kommt beispielsweise auch ein vollständiger oder teilweiser Beitragserlass oder ein Erlass der Zinsen bei Vorliegen der Voraussetzungen in Betracht.

Eine erhebliche Härte ist gegeben, wenn der Beitragspflichtige nach einer Abwägung zwischen dem Interesse der Gemeinde bzw. dem Gemeindeverband an einer vollständigen und gleichmäßigen Beitragserhebung und dem Interesse des Beitragspflichtigen an einem Aufschub der Fälligkeit zumutbar nicht in der Lage ist, die Beitragsschuld ohne ein Entgegenkommen in zeitlicher Hinsicht zu begleichen. Die Entscheidung über die Stundung ist eine Ermessensentscheidung. Sie kann bei Personen vorliegen, die sich in einer wirtschaftlichen Notlage befinden, so dass sie gegenwärtig und auf absehbare Zeit ihre Beitragspflicht nicht erfüllen können. Die Interessen des Beitragspflichtigen sind mit dem Interesse der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbandes an einer vollständigen und gleichmäßigen Beitragserhebung abzuwägen.

Eine erhebliche Härte liegt gemäß Absatz 7 Satz 2 insbesondere für eine beitragspflichtige Person, die über ein Einkommen verfügt, das die Bedarfsgrenze der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1029) geändert worden ist, um nicht mehr als 20 Prozent des maßgebenden Regelsatzes übersteigt, vor. Weitere Voraussetzung hierfür ist, dass kein anderes Vermögen oder Einkommen die Zahlung von Beiträgen zumutbar macht.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass aus der gewählten Formulierung „kein anderes Vermögen“ zu schließen ist, dass das beitragspflichtige Grundstück nicht als Vermögen zählt und die Stundung nicht mit dem Hinweis abgelehnt werden kann, dass das Grundstück veräußert oder belastet werden könne.

Über Absatz 7 Satz 3 gilt für die Verzinsung der Ansprüche die Verzinsungsregelung des Absatz 6 Satz 2 entsprechend.

Absatz 7 Satz 4 sieht vor, dass bei dem Vorliegen einer unbilligen Härte auch auf Zinsen ganz oder teilweise verzichtet werden kann. Nach der Rechtsprechung des BFH soll eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte dann gegeben sein, wenn durch die Vollziehung des Verwaltungsaktes wirtschaftliche Nachteile drohen, die über die eigentliche Leistung hinausgehen, und dadurch der beitragspflichtigen Person ein nicht wiedergutzumachender Schaden zugefügt wird, etwa, wenn durch die Leistung die Insolvenz herbeigeführt oder sonst die wirtschaftliche Existenz gefährdet würde.

Der Antragsteller hat seine wirtschaftliche Lage detailliert vorzutragen und glaubhaft zu machen. Die unsubstantiierte Behauptung der Existenzgefährdung ist nicht ausreichend.

Die Stundung endet, wenn die bewilligten Voraussetzungen des Absatz 7 nicht mehr vorliegen. Gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b KAG gilt § 131 AO („Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes“). Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn die erhebliche Härte, die gemäß Absatz 7 Satz 1 zur Stundung geführt hat, nicht mehr vorliegt oder sich die Einkommensverhältnisse der beitragspflichtigen Person nach Absatz 7 Satz 2 geändert haben.

Zu Absatz 8:

Absatz 8 stellt klar, dass die gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b, Nummer 5 Buchstabe a und Nummer 5 Buchstabe b KAG in Betracht zu ziehenden weitergehenden Billigkeitsregelungen gemäß §§ 163, 227 und 234 Absatz 2 AO von der zuvor landesgesetzlich geregelten Billigkeitsregelung in Absatz 6 und der Härtefallklausel des Absatzes 7 unberührt bleiben.

Zu Nummer 3:

Die Überschrift des § 26 ist neu fassen, da bereits im geltenden Gesetz ein Außerkrafttreten nicht mehr Regelungsgegenstand ist.

Der neue Absatz 1 nimmt den bisherigen Regelungsinhalt aus § 26 auf. Im Absatz 2 wird durch eine Anordnung der Rückwirkung für die in § 8a Absatz 6 und 7 genannten Billigkeitsregelungen auch auf bereits abgeschlossene Beitragserhebungsverfahren der Anspruch auf Ratenzahlung, die Zinshöhe und die Härtefallregelung auch für vergangene Beitragserhebungen geregelt. Zudem wird vorsorglich klargestellt, dass die Rückwirkung sich nicht auf die von Gemeinden und Gemeindeverbänden bereits vereinnahmten Beiträge bezieht.

Zu Artikel 2:

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Fünftes Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Vom X. Monat 2019

Artikel 1

Das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 8 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 8a Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“.
- b) Die Angabe zu § 26 wird wie folgt gefasst:
„§ 26 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift“.

2. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen

(1) Die Gemeinde hat ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an langfristig notwendigen kommunalen Straßen erforderlich werden können. Das Straßen- und Wegekonzept ist über einen Zeitraum von fünf Jahren anzulegen und jährlich fortzuschreiben. Das Straßen- und Wegekonzept wird von der kommunalen Vertretung beraten und beschlossen.

(2) Das für Kommunales zuständige Ministerium gibt durch Verwaltungsvorschrift ein Muster für das Straßen- und Wegekonzept nach Absatz 1 im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, dieses Muster zu verwenden. Sofern die Gemeinde oder der Gemeindeverband ausnahmsweise von dem Muster abweichen möchte, ist dies im Straßen- und Wegekonzept darzulegen und zu begründen.

(3) Soweit im Straßen- und Wegekonzept nach Absatz 1 beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen enthalten sind, ist die Gemeinde oder der Gemeindeverband verpflichtet, frühzeitig eine Versammlung der von dem Vorhaben betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer (verbindliche Anliegerversammlung) durchzuführen. Ihnen sind die rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten vorzustellen. Sofern sich die Straßenausbaumaßnahme konkretisiert, sind zusätzlich Alternativen zum vorgesehenen Ausbaustandard und zu dem sich daraus ergebenden beitragspflichtigen Aufwand in der verbindlichen Anliegerversammlung mit den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern zu erörtern.

Über das Ergebnis der verbindlichen Anliegerversammlung ist die Vertretung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes vor Beschlussfassung über die Durchführung einer Straßenausbaumaßnahme zu informieren.

(4) Ausnahmsweise kann von der Durchführung einer verbindlichen Anliegerversammlung nach Absatz 3 abgesehen werden, wenn es sich um eine nur geringfügige Straßenausbaumaßnahme handelt. In diesem Fall kann die verbindliche Anliegerversammlung durch Beschluss der kommunalen Vertretung durch ein anderes Beteiligungsverfahren ersetzt werden. Die Rechtmäßigkeit des Beitragsbescheides bleibt von der Erfüllung der Pflicht zur Durchführung einer Anliegerversammlung nach Absatz 3 oder eines anderen Beteiligungsverfahrens unberührt.

(5) Die Satzung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes kann unter Berücksichtigung von § 8 Absatz 6 bei gemäß § 8 Absatz 2 beitragsfähigen Straßenausbaumaßnahmen Beitragsermäßigungen für Eckgrundstücke vorsehen. Die Festlegung einer satzungsrechtlichen Tiefenbegrenzung ist zulässig.

(6) Bei Straßenausbaubeiträgen gemäß § 8 Absatz 2 soll auf Antrag eine Zahlung in höchstens zwanzig Jahresraten eingeräumt werden. Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit 2 Prozentpunkten über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches, jedoch mit mindestens 1 Prozent, zu verzinsen. Eine Tilgung des Restbetrages ist am Ende jeden Jahres möglich.

(7) Straßenausbaubeiträge gemäß § 8 Absatz 2 sollen für ein beitragspflichtiges Grundstück auf Antrag ohne Festsetzung von Fälligkeiten ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Zahlung des Beitrages für die beitragspflichtige Person eine erhebliche Härte bedeutet. Das gilt insbesondere für eine beitragspflichtige Person, die über ein Einkommen verfügt, das die Bedarfsgrenze der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1029) geändert worden ist, um nicht mehr als 20 Prozent des maßgebenden Regelsatzes übersteigt und kein anderes Vermögen oder Einkommen vorhanden ist, das die Zahlung von Beiträgen zumutbar macht. Für die Höhe der Verzinsung des so gestundeten Betrages gilt Absatz 6 Satz 2 entsprechend. Auf die Zinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre.

(8) Die nach diesem Gesetz anwendbaren weitergehenden Billigkeitsregelungen der Abgabenordnung bleiben unberührt.“

3. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) § 11 Absatz 4 und § 25 dieses Gesetzes treten einen Tag nach seiner Verkündung, die übrigen Vorschriften am 1. Januar 1970 in Kraft.

(2) § 8a Absatz 6 und 7 ist auch auf bis zum [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Fünften Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen] bereits abgeschlossene Beitragserhebungsverfahren anzuwenden. Dies gilt nicht, soweit die Beiträge von den Gemeinden und Gemeindeverbänden bereits vereinnahmt wurden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2019

Die Ministerin
für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ina Scharrenbach



Anfrage

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Finanzen, allg.
Verwaltung, Recht

TOP: 2.1

Vorl.Nr.: F/2019/0208

Anlage Nr.: 9

Datum: 16.08.2019

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bauausschuss	12.09.2019	öffentlich

Tagesordnung

Erschließungsmaßnahme Im Marienfried
Anfrage der CDU-Fraktion vom 30.06.2019

Anfragentext

Die Anfrage der CDU-Fraktion „Erschließungsmaßnahme Im Marienfried“ vom 30.06.2019 ist dieser Sitzungsvorlage als Kopie beigelegt.

Die Verwaltung nimmt zu diversen Fragen, die die Erschließungsanlage „Im Marienfried/ verlängerte Willi-Lindlar-Straße“ betreffen, noch einmal ausführlich Stellung.

1. Abweichung vom Bebauungsplan

Ein Bebauungsplan dient als Grundlage für die Umsetzung städtebaulicher Maßnahmen. Die Plandarstellung eines solchen Bebauungsplans ist nicht schon detaillierte Ausbauplanung für Erschließungsanlagen, sondern muss immer in der Gesamtschau mit den textlichen Festsetzungen und den Begründungen zu Änderungen gesehen werden, denn erst so werden die durch die Bauleitplanung verfolgten städtebaulichen Ziele und Zwecke vermittelt.

In der Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplans 01.20/ 2 heißt es:

„Durch die Bebauungsplanänderung soll eine Abbindung der bestehenden Bebauung der Straßen „Im Marienfried“ und „Blankenberger Straße“ zu dem neu entstandenen Baugebiet „Willi-Lindlar-Straße“ vollzogen werden. Dies geschieht durch die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche im süd-westlichen Planbereich. Eine fuß- und radwegemäßige Verbindung bleibt bestehen und wird durch das Neuanlegen eines Fußweges (nord-südlich verlaufend) unterstützt.“

Als der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung am 13.12.1993 einstimmig die 3. Änderung des Bebauungsplans 01.20/2 beschlossen hat, mit der auch die trennende

Grünfläche erstmals ausgewiesen wurde, war das Haus „Willi-Lindlar-Straße 83“ mit seinen zur Straße „Im Marienfried“ hin ausgerichteten Stellplätzen nicht nur schon genehmigt (Baugenehmigung vom 30.10.1991), sondern in der Örtlichkeit auch vorhanden (Rohbauabnahme am 17.03.1992).

Da Sinn und Zweck der 3. Änderung des Bebauungsplanes in diesem Punkt aber nicht die Verringerung der versiegelten Flächen oder die Bündelung von Fußgängerverkehr durch die Schaffung nur eines Durchgangs war, sondern die Abbindung zweier Baugebiete voneinander, ist die Ausweisung der Grünfläche in der Plandarstellung hinsichtlich Ausdehnung und Lage als lediglich deklaratorisch zu sehen und der Ratsbeschluss damit nicht zu beanstanden.

Durch den tatsächlich erfolgten Ausbau des in Rede stehenden Teilbereichs ist der verfolgte Zweck erfüllt. Die Grünflächen bzw. Pflanzbeete verhindern, dass mit Kraftfahrzeugen von dem einen in das andere Baugebiet gefahren werden kann.

Die Anlieger „Im Marienfried“ sind seinerzeit nicht darüber informiert worden, dass dieses Teilstück bereits zur Erschließungsanlage „Im Marienfried/ verlängerte Willi-Lindlar-Straße“ zu zählen ist. Die Beurteilung einer Erschließungsanlage, also auch die Fragen, ob eine erste oder nachmalige Herstellung vorliegt, welche Ausdehnung die Erschließungsanlage hat, welche Grundstücke in das Abrechnungsgebiet einfließen usw., erfolgt unter Zugrundelegung der jeweils aktuellen Sach- und Rechtslage, sobald konkrete Ausbaupläne vorliegen, über die in einer Bürgerinformationsveranstaltung informiert wird. Zum zweiten Mal erfolgt diese Beurteilung, wenn mit Beginn der Straßenbaumaßnahmen ein Vorausleistungsverfahren tatsächlich durchgeführt wird und noch einmal nach Eintritt der sachlichen Beitragspflicht bei der Endveranlagung. Jede(n) Grundstückseigentümer(in) im Stadtgebiet Hennef (Sieg) bei jeder Baumaßnahme, Änderung der Bauleitplanung oder sonstigen für ein Erschließungsbeitrags- oder Straßenbaubeitragsverfahren potentiell relevanten Änderung in der Sach- und Rechtslage im Einzelnen zu informieren, würde jedes vertretbare und durch die Verwaltung leistbare Maß sprengen.

Das Erschließungsbeitragsrecht erfordert häufig die Anwendung nicht kodifizierten Richterrechts. Höchstrichterliche Rechtsprechung muss angewendet und ggfs. ausgelegt werden, wobei die herrschende Rechtsmeinung sich ändern kann oder durch weitergehende Urteile konkretisiert wird. Außerdem ändern sich durch geänderte Grundstücksnutzungen und Grundstückszuschnitte im Laufe der Jahre häufig die Abrechnungsgebiete. Rechtssichere Auskünfte für die Zukunft sind daher nur unter Vorbehalt möglich.

2. Abweichung vom Bebauungsplan

a) Siehe Ausführungen zu Punkt 1.

b) Nicht der Bebauungsplan, sondern das Erschließungsbeitragsrecht begründet, welche Grundstücke in ein Abrechnungsgebiet aufzunehmen sind. In § 131 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) heißt es, dass „der ermittelte beitragsfähige Erschließungsaufwand (...) auf die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen“ ist.

- c) § 125 Abs. 3 BauGB regelt, dass „die Rechtmäßigkeit der Herstellung von Erschließungsanlagen (...) durch Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht berührt wird, wenn die Abweichungen mit den Grundzügen der Planung vereinbar sind und die Erschließungsbeitragspflichtigen nicht mehr als bei einer plangemäßen Herstellung belastet werden.“ Zugunsten der Anlieger wird hier ein abweichender Ausbau unterstellt. Die bereits entstandenen Kosten für den nördlichen Teilbereich der Erschließungsanlage „Im Marienfried“ (verlängerte Willi-Lindlar-Straße) werden daher voraussichtlich nicht auf die Beitragspflichtigen umgelegt.
- d) Der Ablösevertrag für das Vorgängerflurstück des heutigen Flurstücks 302 liegt vor.
- e) Der Ablösevertrag steht in keinem Zusammenhang mit dem Bebauungsplan 01.20. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes 01.20/ 2 durch Ratsbeschluss vom 13.12.1993 erfolgte aufgrund von Bedenken und Anregungen seitens der Anlieger, die durch die Abbindung der beiden Baugebiete voneinander, Durchgangsverkehr verhindern wollten.
- f) Die Straße „Im Marienfried“ (verl. Willi-Lindlar-Straße) ist erst in 1. Baustufe hergestellt und hat somit einen vergleichbaren Ausbauzustand wie die „Willi-Lindlar-Straße“ von „Wingenshof“ bis ca. Stichweg „Am Steinweg“. Darüber hinaus gilt für die Beurteilung der Frage, wo eine selbständige Erschließungsanlage beginnt und wo sie endet, „kommt es auf das Erscheinungsbild, also auf die tatsächlichen Verhältnisse an, wie sie zum Beispiel durch die Straßenführung, Straßenbreite, Straßenlänge und Straßenausstattung geprägt werden und sich im Zeitpunkt des Entstehens sachlicher Beitragspflichten einem unbefangenen Beobachter bei natürlicher Betrachtungsweise darstellen“ (Vgl. BVerwG, Urteil vom 22.11.2016, 9 C 25.15).

Bei der Frage, was den Gesamteindruck prägt, „kommt es darauf an, inwieweit sich die zu beurteilende Straße als augenfällig eigenständiges Element des örtlichen Straßennetzes darstellt.“ (Vgl. BVerwG, Urteil vom 10.06.2009, 9 C 2.08).

„Die natürliche Betrachtungsweise ist nicht aus einer Vogelperspektive anzustellen. Vielmehr ist grundsätzlich der Blickwinkel eines Betrachters am Boden einzunehmen.“ (Vgl. BVerwG, Urteil vom 07.03.2017, 9 C 20.15).

Nach der Inaugenscheinnahme der Straße vor Ort in Verbindung mit der Vorentwurfsplanung des Ingenieurbüros Stelter beginnt nach Würdigung der relevanten Umstände die Erschließungsanlage „Im Marienfried/verlängerte Willi-Lindlar-Straße“ an der alten „Blankenberger Straße“, führt an der Einmündung des Hauptzuges der Straße „Im Marienfried“ vorbei und endet am Pflanzbeet, hinter dem die Kurve der „Willi-Lindlar-Straße“ herumgeführt wird. Die bereits hergestellte Pflasterfläche, die Grünfläche und die 3-zeilige Entwässerungsrinne sind voraussichtlich Bestandteil dieser noch erstmalig endgültig herzustellenden Erschließungsanlage und nicht eine eigenständige Anlage. Dies ist auch schon allein deshalb zu verneinen, weil dieses Teilstück allein kein eigenständiges Element des örtlichen Straßennetzes darstellt. Es ist durchaus möglich und üblich, eine Erschließungsanlage schrittweise auszubauen. Ist eine Straße „nur auf einer Teilstrecke ihrer nach den Vorstellungen der Gemeinde als endgültig

vorgesehenen Länge fertiggestellt, so handelt es sich um einen unselbständigen Straßenteil und nicht um eine selbständige Anlage“ (Vgl. OVG Münster, Urteil vom 29.06.1992, 3 A 2331/ 88). Eine endgültige Beurteilung ist erst möglich, wenn die sachliche Beitragspflicht eingetreten ist und die Erschließungsanlage tatsächlich und rechtlich hergestellt ist. Die vorstehenden Erläuterungen mit den Verweisen auf die maßgebliche Rechtsprechung haben beide Mitglieder der „Anwohnerinitiative Im Marienfried“ bereits wunschgemäß schriftlich und individuell erhalten.

Nicht die Verwaltung oder ein politisches Gremium entscheiden über die Ausdehnung einer Erschließungsanlage, sondern die tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt des Eintritts der sachlichen Beitragspflicht. Die jeweilige Einschätzung ist verwaltungsgerichtlich voll überprüfbar.

- g) Siehe Ausführungen zu Punkt 2 c).
- h) Einen Ausbaubeschluss über die erstmalige endgültige Herstellung der Erschließungsanlage „Im Marienfried/ verlängerte Willi-Lindlar-Straße“ hat der Bauausschuss noch nicht gefasst. Grundsätzlich gilt, dass gem. § 2 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Hennef (Sieg) in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 11.07.1995 (2. EBS) die „Kosten für die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaus, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen“ dem beitragsfähigen Erschließungsaufwand zuzurechnen sind und zu 90 % auf die Anlieger umgelegt werden.
- i) Fallen Grundstücke aus dem Abrechnungsgebiet, verringert sich die Verteilungsfläche und der Beitragssatz der übrigen Beitragspflichtigen steigt entsprechend. Dies gilt für alle Grundstücke. Entfernt man in einer spekulativen Betrachtung das Teilstück aus der Erschließungsanlage, käme für das Abrechnungsgebiet die 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Hennef (Sieg) vom 16.11.1998 (3. EBS) zur Anwendung, die für alle Straßenbaumaßnahmen gilt, deren Baubeginn nach dem 21.11.1998 erfolgt ist. Auch nach dieser Satzung müssen 90 % des beitragsfähigen Erschließungsaufwands auf die Beitragspflichtigen umgelegt werden. Der Nutzungsfaktor nach § 6 Abs. 3 der 3. EBS differenziert entgegen der 2. EBS nicht zwischen einer Bebaubarkeit von ein und zwei Vollgeschossen, sondern es wird für alle Grundstücke der Nutzungsfaktor 1 angewendet. Dies hätte zur Folge, dass der Beitragssatz je qm modifizierter Grundstückfläche steigt, da die Gesamtquadratmeterzahl des Abrechnungsgebietes um den Faktor 0.25 für jedes Grundstück sinkt, das entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplans 2-geschossig bebaubar ist. 6 der 8 voraussichtlich durch Erschließungsbeiträge belasteten Anlieger haben ihre Grundstücksgrößen und die voraussichtlich anzuwendenden Nutzungsfaktoren für ihre Grundstücke bereits wunschgemäß schriftlich mitgeteilt bekommen.

3. Bislang nicht ausgebautes Teilstück

Es existiert kein Beschluss, die Fläche nicht auszubauen.

4. Angleichungsarbeiten und Diverses

- a) 1. Der in der Vorplanung skizzierte Eingriff in der "alten" Straße Im Marienfried wird im Zuge der weiteren Planungsphasen bzw. der Entwurfs- und Ausführungsplanung auf den technisch erforderlichen Umfang angepasst. Dies kann geringer ausfallen. Zudem wird auf die Antwort zur Anfrage der „Anwohnerinitiative Im Marienfried“ unter Punkt 5), Tischvorlage Vorl.Nr.: V/ 2019/1888 in der Bauausschusssitzung vom 11.04.2019 verwiesen.

2. Aufgabe der Straßenplanung ist ein kostengünstiger, wirtschaftlicher Ausbau auf Grundlage der anerkannten Regeln der Technik.

- b) Im Haushaltsplan der Stadt Hennef (Sieg) sind unter der IN – 0000267 im Haushaltsjahr 2019 € 151.730,00 für die erstmalige endgültige Herstellung der Erschließungsanlage eingestellt. Für das Haushaltsjahr 2022 ist ein neuer, korrigierter Haushaltsansatz in der Größenordnung von ca. 200.000,00 € vorgesehen.

- c) Gegenüber den Antragstellern wurde seitens der Vertreter der Verwaltung immer mit Hinweis auf den Haushalt von einer Straßenbaumaßnahme „Im Marienfried/ verlängerte Willi-Lindlar-Straße“ gesprochen. In welchem Umfang diese Information von den Antragstellern an die Nachbarn weitergeleitet wurde, ist nicht bekannt. Der Straßenausbau der o.g. Straße war bereits ab 2017 im Haushalt der Stadt Hennef eingestellt. Die erforderliche Baugrunduntersuchung, Vermessung und Vorplanung wurden in 2017 erstellt. Der eigentliche Ausbau sollte aus wirtschaftlichen Gründen allerdings zusammenhängend mit anderen Straßen in der Ortslage Warth durchgeführt werden. In 2018 war absehbar, dass ein zusammenhängender Ausbau mit der „Hönscheidstraße“ und der Straße „Am Mittelfeld“ erfolgen kann. Entsprechend wurden die Antragsteller informiert. Für die einheitliche Information aller Anlieger zum geplanten Straßenbau hat daher am 05.02.2019 eine Bürgerinformation stattgefunden.

Die Gemeinde ist verpflichtet, die gesamte Erschließungsanlage und nicht nur einzelne Teileinrichtungen erstmalig endgültig herzustellen (siehe 4 d). Die Teileinrichtungen Fahrbahn, Gehweg, Oberflächenentwässerung und Beleuchtung nacheinander auszubauen und die Kosten im Wege der Kostenspaltung jeweils separat auf die Anlieger umzulegen, dürfte in der Summe teurer für die Beitragspflichtigen sein. Außerdem ist es nicht sinnvoll, die Teileinrichtung „Gehweg“ noch vor den Teileinrichtungen „Entwässerung“ und „Fahrbahn“ auszubauen. Der Bürgerwille fließt, soweit dies möglich ist, in städtische Ausbauplanungen mit ein, kann aber nicht alleinige Grundlage für einen Straßenausbau sein. Die Planungshoheit liegt einzig bei der Gemeinde.

- d) Die Stadt Hennef (Sieg) ist Trägerin der Erschließungslast. Gem. § 123 Abs. 2 BauGB sollen „die Erschließungsanlagen entsprechend den Erfordernissen der Bebauung und des Verkehrs kostengünstig hergestellt werden und

spätestens bis zur Fertigstellung der anzuschließenden baulichen Anlagen benutzbar sein.“

Im Hinblick auf die Erschließung durch die Straße „Im Marienfried“ ist auf den anliegenden Grundstücken Wohnbebauung genehmigt worden. Damit müssen die „der wegemäßigen Erschließung dienenden Anlagen nach Ausmaß und Standard den Anforderungen gerecht werden, die durch den zu erwartenden Verkehr in dem betreffenden Gebiet gestellt werden, und sie müssen das zu vermitteln geeignet sein, was eine Bebauung der anliegenden Grundstücke und in der Folge die funktionsgerechte Nutzbarkeit der auf den Grundstücken genehmigten baulichen Anlagen ermöglicht“ (vgl. BVerwG Beschluss vom 06.05.2008, 9 B 18.08).

Die erschlossenen Grundstücke müssen auch durch Kraftfahrzeuge zur Gefahrenabwehr erreichbar sein und der zu erwartende Verkehr darf den Straßenzustand nicht schädigen. Die Stadt Hennef (Sieg) trägt die Verkehrssicherungspflicht. Zu den Mindestbedingungen, die bei einem Ausbau erfüllt sein müssen, gehört auch, „jedenfalls in einem der Wohnbebauung dienenden Gebiet die Anlegung einer Straßenoberflächenentwässerung, die u. a. verhindert, dass das anfallende Regenwasser auf anliegende Grundstücke abfließt und dort Schäden anrichtet“ (vgl. OLG Brandenburg, Urteil vom 12.03.2002, 2 U 29/ 01). Wie die CDU-Fraktion in ihrer Anfrage unter Punkt 2 a) selbst darstellt, ist eine geregelte Oberflächenentwässerung im jetzigen, provisorischen Zustand der Straße nicht sichergestellt.

5. Fehlt in der Anfrage

6. Eine Aufhebung des Vergabeverfahrens kommt bei fehlender Wirtschaftlichkeit in Betracht, wenn die vor der Ausschreibung vorgenommene Kostenschätzung aufgrund der bei ihrer Aufstellung vorliegenden und erkennbaren Daten (Marktumfeld) als vertretbar erscheint und die im Vergabeverfahren abgegebenen Gebote deutlich darüber liegen. Zumindest im Regelfall, in dem keine weiteren Umstände eine abweichende Beurteilung erfordern, rechtfertigt erst eine Abweichung des günstigsten Angebots von vertretbaren Kostenschätzungen in Höhe von rund 20 % einen Rückschluss auf ein unangemessenes Preis-Leistungs-Verhältnis. In diesem Fall müsste die Maßnahme neu ausgeschrieben werden.

7. Erschließungseinheit, unselbständiger Stichweg

Die Erschließungsanlage „Im Marienfried“ zwischen den Häusern Nr. 1 und Nr. 44 ist bereits 1971 erstmals endgültig hergestellt worden, die sachliche Beitragspflicht ist eingetreten. Die Grundstücke sind entsprechend der damals anzuwendenden Rechtsgrundlagen mit Erschließungsbeiträgen belastet worden, es ist sowohl Festsetzungs- als auch Zahlungsverjährung eingetreten. Eine Zusammenfassungsentscheidung nach § 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB kann nur für solche Erschließungsanlagen erfolgen, „die zum Zeitpunkt dieser Entscheidung noch keine sachlichen Erschließungsbeitragspflichten ausgelöst hat“ (vgl. VGH München, Beschluss vom 10.09.2009, 6 CS 09.1435). Ist die sachliche Beitragspflicht einer Erschließungsanlage einmal entstanden, kann sie nicht nachträglich noch einmal entstehen. Die Erschließungsanlage „Im Marienfried/ verlängerte Willi-Lindlar-Straße“ ist zudem nicht Nebenstraße bzw. Stichweg des

Hauptzugs der Erschließungsanlage „Im Marienfried“ zwischen den Häusern Nr. 1 und Nr. 44, sondern hat ihrerseits Durchfahrtsfunktion für die an sie anschließende „Blankenberger Straße“. Abgesehen davon wäre selbst bei einem hypothetisch angenommenen gemeinsamen Ausbau der Erschließungsanlagen „Im Marienfried“ (zwischen Haus-Nr. 1 und Haus-Nr 44) und „Im Marienfried/ verlängerte Willi-Lindlar-Straße“ unter Nichtberücksichtigung der Existenz der „Blankenberger Straße“ die Bildung einer Erschließungseinheit nicht möglich. Die Bildung einer Erschließungseinheit verfolgt nämlich den Zweck, dass der Erschließungsaufwand der in der Regel durch den aufwändigeren Ausbau höher belasteten Anlieger des Hauptzuges verringert wird, da die Anlieger der Nebenstraßen den Hauptzug mitnutzen, die Anlieger des Hauptzuges die Nebenstraße aber in der Regel nicht. Das BVerwG führt dazu in seiner neuesten Entscheidung aus, dass „eine Mehrbelastung der Anlieger der Hauptstraße im Wege gemeinsamer Abrechnung nicht vorteilsgerecht (wäre), weil die Nebenstraße ihrerseits den von der Hauptstraße erschlossenen Grundstücken keinen über den Gemeinvorteil hinausgehenden Sondervorteil bieten kann“ (Vgl. BVerwG Entscheidung vom 30.01.2013 (9. C 1.12).

Die Frage, ob die Erschließungsanlage „Im Marienfried/ verlängerte Willi-Lindlar-Straße“ unselbständige Erschließungsanlage ist, muss ebenfalls verneint werden. Dies würde nämlich voraussetzen, dass es um einen Stichweg, also eine Sackgasse handelt, die kürzer als 100 Meter ist. Die Erschließungsanlage „Im Marienfried/ verlängerte Willi-Lindlar-Straße“ ist aber weder eine Sackgasse, denn über sie wird die „Blankenberger Straße“ erreicht, noch ist sie kürzer als 100 Meter. Abgesehen davon ist auch ein unselbständiger Stichweg immer selbständig abzurechnen, wenn für den Hauptzug bereits die sachliche Beitragspflicht entstanden ist.

8. Notarvertrag

Zur Frage des Notarvertrags ist bereits in der Antwort auf die Anfrage der Anwohnerinitiative „Im Marienfried“ in der letzten Bauausschusssitzung am 11.04.2019 Stellung genommen worden.

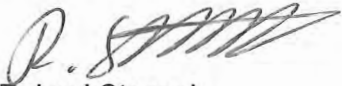
a) Wie den betroffenen Anliegern in der Bürgerinformationsveranstaltung zum geplanten Ausbau und später wunschgemäß auch schriftlich mitgeteilt wurde, belaufen sich die Erschließungsbeiträge auf geschätzte 39,00 € je qm modifizierter Grundstücksfläche. Für die drei Grundstücke betragen die voraussichtlichen Erschließungsbeiträge damit insgesamt ca. 59.000,-- €.

b) Die Klage gegen einen Heranziehungsbescheid hat hinsichtlich der Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung. Da Bescheide über die Heranziehung zu Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag erst erlassen werden, wenn mit dem Straßenausbau vor Ort erkennbar begonnen worden ist, führen verwaltungsgerichtliche Klagen nicht zu einem Aufschieben der Ausbaumaßnahme.

Etatmittel werden bei angedrohten verwaltungsgerichtlichen Klagen grundsätzlich nicht eingestellt. Heranziehungsbescheide werden auf der Grundlage geltenden Rechts und der aktuellen Rechtsprechung nach bestem Wissen erlassen. Sollte die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts von der

der Stadt Hennef (Sieg) abweichen, sich die Rechtslage zwischen Bescheiderteilung und Klageverfahren geändert haben oder ein Fehler aufgetreten sein, werden die daraus resultierenden finanziellen Verpflichtungen aus dem laufenden Haushalt erfüllt.

Hennef (Sieg), den 16.08.2019
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Stenzel', with a stylized, flowing script.

Roland Stenzel
Technischer Geschäftsführer

CDU Fraktion im Rat der Stadt Hennef, Frankfurter Str. 97, 53773 Hennef

E: 02.07.19

Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Frankfurter Str. 97

53773 Hennef

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Hennef
Historisches Rathaus, Zimmer 25 (1. OG)
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

Telefon: 02242 / 888 -295 oder -297

Telefax: 02242 / 888 -880 295

E-Mail: cdu@hennef.de

Internet: fraktion.hennefpartei.de

Fraktionsvorsitzender: Ralf Offergeld

Fraktionsgeschäftsführung: Sören Schilling
Theo Walterscheid

Öffnungszeiten Büro:

Mo-Mi: 08:00 - 12:00 Uhr

Anfrage: Erschließungsmaßnahme Im Marienfried

Hennef, den 30.06.2019 / Schi
AN/2019/043

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit bitten wir Sie namens der CDU-Fraktion die nachfolgende Anfrage zur nächsten Sitzung des Bauausschusses mündlich und schriftlich zu beantworten:

Im Zuge der Erschließungsmaßnahme „Willi-Lindlar-Straße“ wurde 1996 eine Grünfläche und Pflasterung zwischen den Flurstücken 461 und 302 geschaffen.

1. Warum wurde damals vom Bebauungsplan 01.20 abgewichen und liegt dazu ggf. eine Beschlussfassung vor? Gibt es einen Nachweis darüber, dass die Anwohner „Im Marienfried“ 1996 darüber informiert worden sind, dass die Herstellung der genannten Grünfläche etc. schon der erste Abschnitt der endgültigen Erschließung der Straße „Im Marienfried“ darstellte?
2. Der Bebauungsplan sah zwingend die Abbindung des Marienfrieds von der Willi-Lindlar-Straße durch die Anlage einer Grünfläche vor, die sich bis auf einen schmalen Fußweg über die volle Breite der Verkehrsfläche erstrecken sollte.
 - a) Warum ist in den Augen der Stadtverwaltung die erfolgte Abweichung vom Bebauungsplan 01.20 legitim (Verkleinerung der Grünfläche um ca. die Hälfte; Versiegelung des übrigen Bereichs, dadurch Erhöhung der Regenwasserproblematik (Überschwemmung im unterhalb gelegenen Bereich); Anlage von zwei Zugängen zur Willi-Lindlar-Straße statt nur eines vorgesehenen Zugangs; Abriegelung nur am südlichen und nicht am nördlichen Ende; Öffnung der Fläche für PKW vom „Im Marienfried“ aus)?
 - b) Wie soll die tatsächlich gravierende Abweichung vom Bebauungsplan heute die Beitragspflicht für das Flurstück 461 begründen?
 - c) Kann die Stadt Hennef eine verbindliche Zusage geben, dass die 1996 entstandenen Kosten aus den o.g. Gründen nicht auf die Anwohner „Im Marienfried“ umgelegt werden?
 - d) Kann der damalige Ablösevertrag für das Flurstück 302 durch die Stadt Hennef vorgelegt werden?
 - e) Steht die Abweichung vom Bebauungsplan 01.20 in einem Zusammenhang mit dem Ablösevertrag für das Flurstück 302?

- f) Warum wird heute die Erschließung aus dem Jahr 1996 den Anwohnern gegenüber als erste Stufe der endgültigen Erschließung der Straße „Im Marienfried“ deklariert?
- g) Werden die Kosten für die 1996 erfolgte Erschließung auf die Anwohner „Im Marienfried“ umgelegt?
- h) Werden die Kosten für das 1996 nicht ausgebaute Stück (siehe markierte Bereiche in unterem Foto) auf die Anwohner „Im Marienfried“ umgelegt?
- i) Wenn das Erschließungsstück zwischen den Flurstücken 461 und 302 nicht zur Erschließungsmaßnahme „Im Marienfried“ zu rechnen ist und wenn Anwohner Schmidt für die Erschließung „Im Marienfried“ nicht beitragspflichtig ist, welche Auswirkungen hat dies auf den Nutzungsfaktor und die gesamte Kostenberechnung der Erschließungsmaßnahme „Im Marienfried“?



- 3. Die auf dem Foto markierten Stücke gehören gemäß Bebauungsplan 01.20 zur Grünfläche zwischen den Flurstücken 461 und 302. Welcher Beschluss liegt zugrunde, den weiß markierten Bereich 1996 nicht endgültig mit auszubauen? Existiert hier noch die Vorlage der damaligen Beschlussfassung?
- 4. Für die Anbindung an den „alten“ Marienfried ist zwischen den Flurstücken 460 und 148/269 ein größerer Eingriff vorgesehen. „Alter“ und „neuer“ Marienfried haben bereits heute ein angeglichenes Niveau und ein Versatz zwischen den beiden Straßenstücken ist im heutigen Zustand nicht gegeben. Ein geringerer Eingriff würde Kosten reduzieren.
 - a) Aus welchem Grund erachtet die Stadtverwaltung einen größeren Eingriff in die bereits endgültig erschlossene „alte“ Marienfriedstraße für notwendig?

- a) Wie könnte nach Ansicht der Stadtverwaltung ein kostenreduzierter Ausbau realisiert werden?
 - b) In dem Schreiben der Eheleute Ziebell vom 10.04.2018 an die Stadt Hennef, Abtlg. Tiefbau, z. Hd. Herrn Vorbeck wurde ausgeführt, dass laut Hr. Thoma der Ausbau eines Fußweges für das Jahr 2019 im Budget enthalten sei. Wie hoch sind diese Etatmittel?
 - c) Warum behauptet die Stadtverwaltung, dass die Anwohner die endgültige Erschließung beantragt hätten, obwohl im Schreiben vom 10.04.2018 nur einige Anwohner einen befestigten Fußweg gewünscht haben?
 - d) Warum hält die Stadtverwaltung vor diesem Hintergrund eine endgültige Erschließung für konsequent?
6. In der Bürgerinformation am 05.02.2019 wurde ein Aussetzen der geplanten Erschließungsmaßnahme in Aussicht gestellt, falls „extrem unwirtschaftliche Angebote abgegeben werden und die entsprechenden Haushaltsmittel nicht zur Verfügung stehen“. In welchem konkreten Fall würde also ein Aussetzen der Maßnahme erfolgen?
7. Welche Ansicht vertritt die Stadtverwaltung zu der Frage, ob „alter“ und „neuer“ Marienfried als eine Erschließungseinheit anzusehen sind, so dass die geplante Baumaßnahme „Im Marienfried-Verlängerung der Willi-Lindlar-Str. bis Blankenberger Straße“ eine unselbstständige Erschließungsanlage darstellt und die vorgesehene Erschließungsmaßnahme nur gemeinsam mit dem Straßenhauptteil („Alter“ Marienfried) abgerechnet werden kann?
8. Für die Flurstücke 459 , 460 und 269/148 wird in einem Notarvertrag aus dem Jahr 1967 zwischen den damaligen Besitzern und der Gemeinde Hennef die Beitragsfreiheit bei einer endgültigen Erschließung vereinbart. Die Stadtverwaltung bestreitet die Gültigkeit des Vertrages und ist der Ansicht, dass die genannten Anwohner zu Erschließungsbeiträgen herangezogen werden müssen. Sollten die genannten Anwohner gegen diese Auffassung der Stadtverwaltung klagen und vor Gericht Recht erhalten, müsste die Stadt Hennef für die Erschließungsbeitragskosten dieser drei Grundstücke aufkommen.
- a) Wie hoch würden diese Kosten ausfallen?
 - b) Sind diese Kosten durch städtische Etatmittel gedeckt oder müsste die Maßnahme in diesem Fall verschoben werden?

Für Ihre Bemühungen bedanken wir uns im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Ralf Offergeld

Fraktionsvorsitzender

gez.

Dirk Mikolajczak

Ratsmitglied

Ausgefertigt:

Schilling
Fraktionsgeschäftsführer